

1 Massnahmen des Standortmarketings

Die öffentliche Verwaltung eines Landes, Kantons oder einer Gemeinde/Stadt hat viele Aufgaben. Damit sie diese erfüllen kann, muss sie die Kosten für ihren Aufwand decken. Dies geschieht unter anderem durch Steuereinnahmen. Deshalb möchte jedes Land, jeder Kanton oder jede Gemeinde/Stadt möglichst attraktiv für seine Zielgruppen – Unternehmen, Einwohner oder Touristen – sein. Denn diese bringen Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Konsumausgaben in die Region.

Was ist Standortmarketing

Das Standortmarketing macht Werbung für einen Standort – sogenannte **Standortpromotion**. Es macht den Standort bei den oben erwähnten Zielgruppen bekannt und zeigt ihnen die Vorteile des Standortes auf.

Standortvorteile:

- a. Für Unternehmen sind folgende Standortvorteile – man nennt diese **Standortfaktoren** – wichtig:
 - Nähe zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften, niedrige Produktionskosten (Steuern, Lohnkosten, Immobilienpreise), liberaler Arbeitsmarkt, gute Infrastruktur und Erschliessung (Verkehrswege, öV-Verbindungen, Flughäfen, stabile Stromversorgung, Glasfasernetz), Rechtssicherheit, politische und wirtschaftliche Stabilität, hohe Lebensqualität.

Bei den Unternehmen unterscheidet man im Standortmarketing drei Zielgruppen, die man mit unterschiedlichen Massnahmen unterstützt:

1. Bestehende, bereits ansässige Unternehmen (d.h. man macht sogenannte **Bestandespflege**)
 2. Zuziehende Unternehmen aus anderen Regionen, Ausland und Inland (**Akquise und Ansiedlung**)
 3. Firmengründer und Neuunternehmer, die sich selbstständig machen (**Start-up-Beratung**).
- b. Privatpersonen, die in der Region wohnen oder zuziehen, suchen vor allem folgende Standortvorteile:
 - Günstige Immobilien und schöne Wohnlagen, gute Verkehrsanbindung (ÖV und Individualverkehr), attraktive Arbeitsplätze, Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen, breites Kultur- und Freizeitangebot, Naherholungsräume, intakte Umwelt und Natur, sichere Umgebung.
 - c. Privatpersonen, die als Touristen in die Region kommen, suchen vor allem Folgendes:
 - Kultur- und Freizeitangebot, buchbare Angebote für Ausflüge und Erlebnisse, intakte und schöne Umwelt und Natur, Hotels, Restaurants, Wellness und Erholung.

Massnahmen und Mittel der Standortpromotion:

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie man den Standort bewerben kann: Social Media, Image-Videos, Homepage, Broschüren, Flyer, Inserate, Presseartikel, Publireportagen, Messeauftritte, Seminare und Konferenzen, Workshops, Fachveranstaltungen, Präsentationen, Roadshows, Merkblätter, Handbücher, Einzelgespräche und vieles mehr.

3 **Regelungsnotwendigkeit und Regelungsbedarf**

Die gegenwärtige Flut von Gesetzesvorlagen legt die Frage nahe, unter welchen Voraussetzungen eine Norm geschaffen werden muss und wann auf eine neue Regelung zu verzichten sei. In der Praxis haben sich drei Faustregeln bewährt, die im Sinne einer Vorabklärung bei der Gesetzesvorbereitung dienlich sind.

1. Gesetz als Voraussetzung der Verwaltungstätigkeit

Die Rechtswissenschaft und die bundesgerichtliche Praxis verlangen, dass ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage der Staat nicht tätig werden darf.

So dürfen etwa Freiheitsrechte (z.B. persönliche Freiheit, Eigentumsgarantie) nur tangiert werden, wenn das Gesetz die entsprechenden Voraussetzungen enthält.

2. Gesetz als Garant der Voraussehbarkeit und Gleichbehandlung

Das Gesetz (als allgemeiner und abstrakter Rechtssatz) ist in jenen Fällen unentbehrlich, in denen eine Mehrzahl von Bürgern in zeitlich und örtlich zum Voraus nicht bestimmter Weise in ihrer Rechtsstellung betroffen wird. Hier soll das Gesetz generelle Massstäbe für alle aufstellen, es soll der Verwaltung eine Gleichbehandlung der Normadressaten vorschreiben.

Zugleich kann auf das Gesetz nicht verzichtet werden, wo dieses die Voraussehbarkeit von Rechtsfolgen verlangt. Einschneidende rechtliche Massnahmen sollen nicht erst im konkreten Einzelfall verhängt, sondern für alle ersichtlich im Rechtssatz angeordnet werden.

3. Verzicht auf eine Regelung

Fehlen genügend Kenntnisse über künftig auftretende Probleme oder besteht namentlich in einem fortlaufend und neu geregelten Bereich noch keine Praxis, kann es sich empfehlen, mit der generellen Normierung zuzuwarten, bis Ansatzpunkte und Entscheidungskriterien für die zu normierenden Sachverhalte vorhanden sind. In Problemfragen, die eine flexible und rasch anpassungsfähige Konkretisierung allgemeiner Grundsätze erfordern und somit der rechtssatzmässigen Ordnung nicht zugänglich sind, soll auf eine Regelung überhaupt verzichtet werden.

Dasselbe gilt, wenn es nur darum geht, verwaltungsinterne Organisationsprobleme zu lösen oder Abläufe zu ordnen. Hier genügen in der Regel entsprechende Organigramme, Funktionendiagramme und Stellenbeschreibungen. Eine generelle Normierung dürfte aber angezeigt sein, wenn die Koordination zwischen verschiedenen Amtsstellen (z.B. zwischen Departementen, Bezirks- und Gemeindebehörden) anders nicht hergestellt werden kann.

0 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Niederlassung / Aufenthalt Schweizer | 1 |
| 1.1 | Inhalt der Niederlassungsfreiheit..... | 1 |
| 1.2 | Hauptwohnsitz (Niederlassung) | 1 |
| 1.3 | Nebenwohnsitz (Aufenthalt) | 1 |
| 1.4 | Zivilrechtlicher Wohnsitz | 2 |
| 2 | Meldewesen | 3 |
| 3 | Ausweisschriften | 4 |
| 3.1 | Heimatschein | 4 |
| 3.2 | Meldebestätigung für Hauptwohnsitz | 4 |
| 3.3 | Heimatausweis | 4 |
| 3.4 | Meldebestätigung für Nebenwohnsitz | 4 |
| 4 | Ausländerwesen | 5 |
| 4.1 | Allgemeines..... | 5 |
| 4.2 | EU-Staaten..... | 5 |
| 4.3 | EFTA-Staaten | 5 |
| 4.4 | Bilaterale Abkommen/Freier Personenverkehr | 6 |
| 5 | Bewilligungsarten | 7 |
| 5.1 | Kurzaufenthaltsbewilligung (L) | 7 |
| 5.2 | Jahresaufenthaltsbewilligung (B) | 7 |
| 5.3 | Niederlassungsbewilligung (C)..... | 8 |
| 5.4 | Kurzfristige Bewilligung | 8 |
| 5.5 | Grenzgänger EU/EFTA (G)..... | 8 |
| 5.6 | Grenzgänger aus Drittstaaten | 9 |
| 5.7 | Asylsuchende (N)..... | 9 |
| 5.8 | Vorläufige Aufnahme (F)..... | 10 |
| 5.9 | Schutzbedürftige (S) | 10 |
| 6 | Übriges Ausländerwesen | 11 |
| 6.1 | Nebenwohnsitz Ausländer | 11 |
| 6.2 | Besuchsaufenthalt..... | 11 |
| 6.3 | Familiennachzug | 12 |
| 6.4 | Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare | 13 |
| 7 | Meldevorschriften Ausländer | 14 |
| 7.1 | Zuzug | 14 |
| 7.2 | Anmeldung | 14 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 7.3 | Abmeldung | 14 |
| 7.4 | Aufenthaltsunterbrechung | 14 |
| 7.5 | Erlöschen der Bewilligung | 14 |
| 7.6 | Aufenthaltsunterbrechung | 15 |
| 8 | Reisepapiere schriftenloser Ausländer | 16 |
| 9 | Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS | 17 |
| 10 | Ausweisschriften Schweizer | 18 |
| 11 | Tätigkeiten der Einwohnerdienste | 19 |
| 12 | Gesetzliche Grundlagen | 20 |
| 12.1 | Bund | 20 |
| 12.2 | Kanton | 20 |

1 Niederlassung / Aufenthalt Schweizer

Die Niederlassungsfreiheit wird durch die Bundesverfassung (nachfolgend BV) gewährleistet. Art. 24 der BV hat folgenden Wortlaut:

"Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen und in die Schweiz einzureisen."

Niederlassungsfreiheit bedeutet, dass die Niederlassung (dauernd/vorübergehend) nicht bewilligungspflichtig (Polizeierlaubnis) ist und aus keinem Grund verweigert werden kann.

Den Einwohnerdiensten obliegt die polizeiliche Registrierung aller Personen, die dauernd oder vorübergehend in der Gemeinde Wohnsitz nehmen. Sie ist jedoch nicht zuständig, den zivilrechtlichen Wohnsitz oder das steuerrechtliche Domizil einer Person abzuklären oder festzulegen.

1.1 Inhalt der Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit betrifft primär nur den Hauptwohnsitz (polizeiliche Niederlassung). Das Recht gilt interkantonal; die Kantone müssen die Niederlassung von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone gestatten, so wie die Gemeinden den Zuzug von Bürgerinnen und Bürgern von anderen Gemeinden des Kantons erlauben müssen. Die Niederlassungsfreiheit berechtigt allerdings nicht einen beliebigen Ort als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, ohne dass die tatsächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

1.2 Hauptwohnsitz (Niederlassung)

Hauptwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie beabsichtigt, dauernd zu verbleiben, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu pflegen, der für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben. Der Hauptwohnsitz wird durch Hinterlegung des Heimatscheins dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine unbefristete Meldebestätigung für Hauptwohnsitz abgegeben.

1.3 Nebenwohnsitz (Aufenthalt)

Aufenthalt hat, wer bloss vorübergehend oder zu einem Sonderzweck in einer Gemeinde anwesend ist. Aufenthalt ist jede Art eines meldepflichtigen Verweilens an einem Ort, der nicht als Niederlassung zu qualifizieren ist. Nebenwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie zu einem bestimmten Zweck während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monate innerhalb eines Jahres anwesend ist. Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben. Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Heimatausweises dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für Nebenwohnsitz abgegeben. Es gibt folgende Aufenthaltsformen:

- Wochenaufenthalt
- Aufenthalt von Personen unter umfassender Beistandschaft
- Studienaufenthalt
- Arbeitsaufenthalt
- Saisonaufenthalt
- Alters- und Pflegeheimaufenthalt
- Aufenthalt in Wohnungen und Heimen für Kinder und Jugendliche
- Aufenthalt in Internaten und Studentenwohnheimen
- Aufenthalt in Institutionen für Behinderte
- Aufenthalt in Klöstern und anderen Unterkünften religiöser Vereinigungen
- Aufenthalt in einem Spital oder ähnlichen Institutionen im Gesundheitsbereich
- Aufenthalt in einer Einrichtung der psychiatrischen Langzeitpflege
- Aufenthalt in einer Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs
- Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende

2 Meldewesen

Die Einwohnerdienste bilden die Datenzentrale der Gemeinde. Mit den erfassten Grunddaten aller Einwohner führt sie das Einwohnerkontrollregister, das als Grundlage für die übrigen Verwaltungsstellen dient.

Wer in einer Gemeinde zu-, um- oder wegzieht, hat dies innert 14 Tagen bei den zuständigen Einwohnerdiensten zu melden (die Meldepflicht gilt auch für Umzüge innerhalb des Gebäudes). Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahres Logis geben, sind verpflichtet, ein-, um- und wegziehende Personen den Einwohnerdiensten zu melden.

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden quartalsweise den Einwohnerdiensten die Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten:

- Alters- und Pflegeheime
- Wohnungen und Heime für Kinder und Jugendliche
- Internate und Studentenwohnheime
- Institutionen für Behinderte
- Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden den Einwohnerdiensten jährlich mit Stichtag 31. Dezember die auf vereinfachte Art erhobenen Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens dreier aufeinanderfolgender Monate oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten:

- a. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich
- b. Einrichtungen der psychiatrischen Langzeitpflege
- c. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Jugendliche und Erwachsene
- d. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als 3 Monate in einer Gemeinde aufhält oder in einem Spital oder Pflegeheim, in einer Erziehungs-, Heil-, Pflege- oder Strafanstalt untergebracht ist.

Die Einwohnerdienste melden die Zu- und Wegzüge und die das Register betreffenden Änderungen den betroffenen Behörden, Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen. Jeder Empfänger erhält dabei nur diejenigen Daten, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Mutationsmeldungen sind ausserdem umgehend elektronisch an das kantonale Einwohnerregister (Datenplattform/Verteilzentrum) weiter zu leiten. Die laufende Datenübermittlung erfolgt automatisch durch die Einwohnerregister-Software über Sedex. Die einzelnen Mutationsmeldungen enthalten eine maximale Anzahl von Daten (Merkmale), welche für alle berechtigten Empfänger verwendet werden können. Durch gesetzliche Grundlagen ist festgelegt, welche dieser Meldegründe und welcher Datenumfang an die berechtigten Stellen weitergegeben werden. Die Weitergabe aus dem kantonalen Einwohnerregister erfolgt durch die kantonale Fachstelle Datenaustausch. Sowohl für das kantonale Einwohnerregister als auch für die Gemeinderegister gelten die verbindlichen Weisungen des Kantons.

3 Ausweisschriften

3.1 Heimatschein

Der Heimatschein dient zur Begründung des Hauptwohnsitzes in der Schweiz und für die Immatrikulation bei einer Schweizer Vertretung im Ausland und wird von dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt. Damit wird bezeugt, dass der Inhaber das Bürgerrecht der entsprechenden Gemeinde besitzt. Der Heimatschein ist bei den Einwohnerdiensten der Hauptwohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

3.2 Meldebestätigung für Hauptwohnsitz

Die Meldebestätigung für Hauptwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung in der Hauptwohnsitzgemeinde für Schweizer und ausländische Staatsangehörige. Sie ist nicht befristet und hat Gültigkeit bis zur Aufgabe des Hauptwohnsitzes. Bei einer Abmeldung und bei der Aushändigung der Schriften ist die Meldebestätigung einzuziehen.

3.3 Heimatausweis

Wenn sich eine Person vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der sie Hauptwohnsitz hat, aufhalten will, hat sie Anspruch auf einen befristeten Heimatausweis. Mit dem Heimatausweis erklärt die Hauptwohnsitzgemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.

Der Heimatausweis ist auf die voraussichtliche Dauer des Nebenwohnsitzes bis maximal fünf Jahre zu befristen. Der Gültigkeitsablauf wird von den Einwohnerdiensten der Nebenwohnsitzgemeinde kontrolliert. Der Heimatausweis kann nicht verlängert werden. Wenn der auswärtige Nebenwohnsitz nach Ablauf der Gültigkeit weiter besteht, wird ein neuer ausgestellt. Bei unbefristeten Nebenwohnsitzen in Altersheimen und Pflegeinstitutionen ist der Heimatausweis unbefristet auszustellen. Der Heimatausweis ist in der Nebenwohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

3.4 Meldebestätigung für Nebenwohnsitz

Die Meldebestätigung für Nebenwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung als Aufenthaltler in der Nebenwohnsitzgemeinde. Sie ist befristet und die Gültigkeit wird im Dokument eingetragen. Bei Aufgabe des Nebenwohnsitzes ist die Meldebestätigung einzuziehen, hingegen ist das hinterlegte Dokument (Heimatausweis) direkt der Hauptwohnsitzgemeinde zurückzusenden.

5.3 Niederlassungsbewilligung (C)

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) wurde per 1. Januar 2019 in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) umbenannt. Mit der Ergänzung wird gemäss Botschaft des Bundesrates die Bedeutung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern unterstrichen. Die Anpassungen des Ausländergesetzes sollen bewirken, dass Ausländerinnen und Ausländer eigenverantwortlich zu einer gelungenen Integration beitragen. Ausländerinnen und Ausländer erhalten die Niederlassungsbewilligung nur noch, wenn sie integriert sind. Dies betrifft auch freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer und die Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizern und Schweizerinnen sowie von Niedergelassenen. Im Familiennachzug eingereiste Ausländerinnen und Ausländer sollen Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache nachweisen oder durch die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachförderungsangebot ihre Bereitschaft bekunden, diese Sprache zu erlernen.

Integrationskriterien

Im Rahmen der Revision hat der Gesetzgeber die massgebenden Integrationskriterien in den verschiedenen migrationsrechtlichen Erlassen (Asylgesetz, Ausländergesetz, Bürgerrechtsgesetz) vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Bei der Beurteilung der Integration hat das MIKA daher folgende gesetzlichen Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- b) die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- c) die Sprachkompetenzen
- d) die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Drittstaaten

Ausländer erhalten nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz und bei Erfüllung der Integrationskriterien eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Unter gewissen Voraussetzungen kann diese bereits nach 5 Jahren erteilt werden. Der Bewilligungsanspruch beruht entweder auf allgemeiner Praxis des Migrationsamtes oder auf zwischenstaatlicher Vereinbarung. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht bewilligungspflichtig. Eine selbständige Tätigkeit ist erlaubt. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Die Kontrollfrist des Ausländerausweises beträgt jeweils 5 Jahre.

EU/EFTA-Staaten

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA wird vom Freizügigkeitsabkommen nicht erfasst; sie wird wie bisher aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen gestützt auf die Bestimmungen des Ausländergesetzes (AIG) erteilt. Sie ist von unbeschränkter Dauer und an keine Bedingung gebunden und geht weiter als die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Die EU-15 Staatsangehörigen erhalten die Niederlassungsbewilligung grundsätzlich nach einem Aufenthalt in der Schweiz von 5 Jahren. Die Integrationskriterien müssen auch hier erfüllt sein. Die anderen Länder erhalten die Niederlassungsbewilligung nach 10 Jahren. Auch hier beträgt die Kontrollfrist des Ausländerausweises 5 Jahre.

5.4 Kurzfristige Bewilligung

Die kurzfristige Bewilligung K wird für die Dauer von max. vier Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ausgestellt. Diese Ausländer erhalten keinen Ausländerausweis und werden auch nicht von den Einwohnerdiensten der Wohnsitzgemeinde erfasst. Sie sind von den Höchstzahlen, welche der Bundesrat periodisch für neu einreisende Personen ausserhalb der EU festlegt, ausgenommen.

5.5 Grenzgänger EU/EFTA (G)

Grenzgänger aus den EU/EFTA-Staaten erhalten einen Grenzgängerausweis (G EU/EFTA), sofern sie sich in ihrem Heimatland nicht abmelden bzw. bei Aufenthalt in der Schweiz regelmässig/wöchentlich dorthin zurückkehren. Gesuche für eine Grenzgängerbewilligung müssen

vor der Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der Bewilligungsbehörde (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau) vom Arbeitgeber beantragt werden. Grenzgänger ohne Wohnsitznahme in der Schweiz sind bei den Einwohnerdiensten nicht anzumelden. Die Inhaber dieses Ausweises können eine Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den unselbständig erwerbenden Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrages, sofern dieser weniger als zwölf Monate beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständig erwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständigen Erwerbstätigen.

5.6 Grenzgänger aus Drittstaaten

Grenzgängern aus Drittstaaten kann eine Grenzgängerbewilligung nur erteilt werden, wenn sie ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen und seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnhaft sind. Ausserdem sind die arbeitsmarktlichen Vorschriften zu beachten. In der Regel wird die erstmalige Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt und ist nur für die Grenzzone des Kantons, welcher die Bewilligung erteilt hat, gültig. Sowohl der Stellenwechsel, wie auch die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind bewilligungspflichtig.

5.7 Asylsuchende (N)

Asylsuchende sind Ausländer, die gegenüber der Schweiz um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften und Gewährung des Asylstatus nachsuchen. Die Anerkennung als Flüchtling ist nur möglich, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass der Asylsuchende in seinem Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Anschauung an Leib und Leben gefährdet ist.

Ein Asylgesuch kann mündlich oder schriftlich an einem geöffneten Grenzübergang, bei der Grenzkontrolle in einem Schweizer Flughafen oder an einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion eingereicht werden (Boudry NE, Bern, Basel, Chiasso, Altstätten SG, Zürich). Ein Gesuch kann nur an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz eingereicht werden. Für das Asylgesuch gelten keine besonderen Formvorschriften, doch sollte das Gesuch wenn immer möglich mit Beweisen über die Bedrohung oder Verfolgung ergänzt werden. Wird das Gesuch beim Grenzübertritt gestellt, so informieren die Grenzposten das Staatssekretariat für Migration (SEM).

Der Entscheid über ein Asylgesuch obliegt den Bundesbehörden. Der Ausweis N wird üblicherweise für sechs Monate ausgestellt bzw. verlängert.

Die zusammengeschlossenen Dublin-Staaten legen fest, welcher Staat für die Prüfung eines Asylgesuchs verantwortlich ist. Damit wird verhindert, dass ein Asylsuchender in mehreren Ländern um Asyl bitten kann. Mitgliedsstaaten des Dublin-Verfahrens sind die Staaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

5.8 Vorläufige Aufnahme (F)

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um eine nicht freiheitsbeschränkende, zeitlich befristete Ersatzmassnahme für den undurchführbaren Vollzug einer Entfernungsmassnahme (administrative Wegweisung, Ausweisung oder gerichtliche Landesverweisung).

Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme kommt nur in Betracht, wenn der Vollzug eines rechtskräftigen Wegweisungs- oder Ausweisungsentscheids nicht möglich oder für den Ausländer nicht zumutbar ist. Der Ausweis F wird üblicherweise für zwölf Monate ausgestellt bzw. verlängert.

Die vorläufige Aufnahme wird aufgehoben, sobald dem Ausländer die Rückkehr ins Heimatland zugemutet werden kann.

5.9 Schutzbedürftige (S)

Personen, denen die Schweiz vorübergehenden Schutz gewährt, erhalten einen blassblauen Ausländerausweis S. Für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung in einem Land - insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges - kann die Schweiz Betroffenen vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien bestimmte Gruppen vorübergehenden Schutz erhalten. Das Staatssekretariat für Migration bezeichnet die Gruppe Schutzbedürftiger näher und entscheidet im Einzelfall, wem Schutz gewährt wird.

6 Übriges Ausländerwesen

6.1 Nebenwohnsitz Ausländer

Die von den Einwohnerdiensten entwickelte Praxis bei schweizerischen Aufenthaltern ist grundsätzlich auch bei ausländischen Personen anwendbar. Die Einwohnerdienste des Wohnsitzes stellt für die Aufenthaltsgemeinde einen Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige aus.

Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Wochenaufenthaltsausweises für ausländische Staatsangehörige dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für Nebenwohnsitz abgegeben.

EU/EFTA- und Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige brauchen für einen Nebenwohnsitz kein ausländerrechtliches Einverständnis mehr und müssen demzufolge dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau nicht mehr gemeldet werden.

6.2 Besuchsaufenthalt

Jede ausländische Person darf sich bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise als Tourist in der Schweiz bzw. im Schengenraum aufhalten.

Ausländische Staatsangehörige, die für die Einreise in die Schweiz ein Visum benötigen, müssen dieses bei der für sie zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Konsulat, Botschaft) beantragen.

In bestimmten Fällen kann die Schweizer Vertretung eine Verpflichtungserklärung einer solventen natürlichen oder juristischen Person in der Schweiz sowie den Abschluss einer Reiseversicherung verlangen.

Folgendes Vorgehen gelangt zur Anwendung:

| | |
|---|--|
| Schweizer Vertretung | Händigt das Formular aus |
| Besucher | Füllt das Formular aus und stellt es dem Garanten zu |
| Einwohnerdienste | Überprüft die Angaben des Garanten sowie die Einhaltung der öffentlichen Verpflichtungen und leitet das Gesuch mit der entsprechenden Stellungnahme an das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau weiter |
| Amt für Migration und Integration Kanton Aargau | Prüft die Verpflichtungserklärung, leitet diese an die Schweizerische Vertretung weiter und informiert den Garanten |
| Garant | Orientiert den Besucher, dass das Visum bei der Schweizerischen Vertretung eingeholt werden kann |
| Besucher | Kann bei der Schweizerischen Vertretung das Visum einholen. |

6.3 Familiennachzug

Drittstaaten

Niedergelassene, Jahresaufenthalter und Kurzaufenthalter können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration) und auf Gesuch hin ihre Familienangehörigen (Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partner und Kinder) nachziehen. In der Schweiz geborenen Kindern von Ausländern mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der Aufenthalt sofort bewilligt werden. Eine Geburtsmeldung an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ist ausreichend.

Ein Rechtsanspruch steht dem Schweizer hinsichtlich seines Ehepartners oder eingetragenen Partners zu. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben ein Recht auf Nachzug des Ehepartners, des eingetragenen Partners und der Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung respektive Niederlassungsbewilligung müssen innerhalb von fünf Jahren ein Gesuch um Familiennachzug stellen. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Die Fristen beginnen mit der Erteilung der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

EU/EFTA-Staaten

Ein EU-Angehöriger mit Niederlassungsbewilligung EU/EFTA, einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätiger, Nichterwerbstätiger, Rentner, Dienstleistungserbringer) kann unabhängig von der Nationalität begleitet werden von:

- seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner und seinen Nachkommen (oder denjenigen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners), die jünger sind als 21 Jahre oder deren Unterhalt gewährt wird
- seinen Eltern oder den Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, denen Unterhalt gewährt wird.

Bei Schülern und Studenten ist der Familiennachzug auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

6.4 Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Dies betrifft Schweizer Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und ihre ausländischen, noch in einem Nicht-EU/EFTA-Staat lebenden Partnerinnen / Partner, die der Visumpflicht zur Wohnsitznahme in der Schweiz unterstellt sind.

Grundsätzlich besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat bzw. zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft. Das Amt für Migration und Integration entscheidet nach freiem Ermessen. Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden, wenn das Zivilstandsamt bestätigt, dass das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung bzw. das Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft eingeleitet ist. Bei einem positiven Entscheid des Amtes für Migration und Integration wird ein sechsmonatiger Aufenthalt auf der Visumermächtigung bewilligt. Innerhalb dieser Zeitspanne muss die Trauung stattfinden bzw. die Partnerschaft eingetragen werden. Innerhalb von 14 Tagen nach der Eheschliessung hat die Anmeldung bei den zuständigen Einwohnerdiensten zu erfolgen. Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

7 Meldevorschriften Ausländer

7.1 Zuzug

Drittstaatsangehörige benötigen beim Zuzug aus dem Ausland ein gültiges Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Für EU/EFTA-27-Bürger reicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages. Zudem müssen sie in Besitz eines Reisepasses oder ID-Karte sein. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau regelt den Aufenthalt und stellt einen Ausländerausweis aus. Staatsangehörige von Kroatien benötigen die Zusicherung vom Amt für Migration und Integration.

Beim Zuzug von Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Kanton entscheidet das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau über die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (sogenannter Kantonswechsel).

Sämtliche Bewilligungen für EU-EFTA-Bürger gelten für die ganze Schweiz (geographische Mobilität). Ein Kantonswechsel ist nicht bewilligungs-, sondern nur meldepflichtig.

7.2 Anmeldung

Der Ausländer hat sich innert 14 Tagen persönlich bei den Einwohnerdiensten anzumelden.

Neben den geforderten Einreisepapieren sind Pass (evtl. Identitätskarte), allfällige Zivilstandsdokumente, Ausländerausweis (falls bereits vorhanden) sowie falls nötig 1 aktuelles Passfoto vorzulegen. Nach der Aufenthaltsregelung sowie der biometrischen Erfassung registriert die Einwohnerdienste den Ausländer nach der Aufenthaltsart und der ZEMIS-Nummer. Sie händigt den Ausländerausweis aus.

7.3 Abmeldung

Die Abmeldung hat innert 14 Tagen zu erfolgen. Der Ausweis wird dem Inhaber zurückgegeben, ausser beim Wegzug ins Ausland. Im Falle eines definitiven Wegzuges ins Ausland stellen die Einwohnerdienste dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau neben dem Ausländerausweis zusätzlich die unterzeichnete Abmeldeerklärung zu.

7.4 Aufenthaltsunterbrechung

Hält sich eine Person mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, ohne sich abzumelden, nicht länger als drei Monate im Ausland auf, erlöscht die Kurzaufenthaltsbewilligung nicht. Bei Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung beträgt diese Frist 6 Monate. Länger dauernde Aufenthaltsunterbrechungen führen in der Regel zum Erlöschen der entsprechenden Bewilligung.

7.5 Erlöschen der Bewilligung

Meldet sich die ausländische Person bei den Einwohnerdiensten vorbehaltlos ins Ausland ab, erklärt sie damit ausdrücklich, auf einen Wohnsitz in der Schweiz zu verzichten. Deshalb führt dies zum sofortigen Erlöschen der Bewilligung. Zudem führen folgende Fälle zum Erlöschen der Bewilligung:

- Ablauf der Gültigkeitsdauer (nur L und B-Bewilligungen)
- Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton Aargau
- Abmeldung
- Tatsächliche Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz
- Ausweisung durch das Bundesamt für Polizei

7.6 Aufenthaltsunterbrechung

Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung (in bestimmten Fällen auch eine Aufenthaltsbewilligung) während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Das Gesuch ist vor der Ausreise ans Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu richten und wird in der Regel in folgenden Fällen bewilligt:

- Absolvierung des Militärdienstes im Heimatland
- Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers
- Studium oder Ausbildung, wenn die Eltern in der Schweiz zurückbleiben
- Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland (Aufrechterhaltung für 2 Jahre)

8 Reisepapiere schriftloser Ausländer

Schriftenlose Ausländer, welche Auslandsreisen vornehmen wollen, können vom Staatssekretariat für Migration (SEM) folgende Reisepapiere ausstellen lassen:

- **Reiseausweis für Flüchtlinge**
- **Pass für eine ausländische Person**, Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt
- **Identitätsausweis für asylsuchende Personen**, welche die Schweiz definitiv verlassen, oder für Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und deren Wegweisung rechtskräftig ist
- **Reiseersatzdokument** für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung von ausländischen Personen

Der Antrag ist beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu stellen. Das Staatssekretariat für Migration stellt das Dokument aus.

9 Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt in Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen und den Kantonen das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Dieses Informationssystem dient der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung, der Erstellung von Statistiken über Ausländer sowie in besonderen Fällen der Erleichterung der Amtshilfe. Das ZEMIS erlaubt die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der fremdenpolizeilichen Gesetzgebung. Es dient als Arbeitsinstrument der kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden, welche die notwendigen Personendaten über Ausländer erfassen. Es werden namentlich Personendaten, Adressen, Angaben über die Einreise, Aufenthalt und Ausreise sowie die Erwerbstätigkeit, die Arbeitgeber und die Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen erfasst. Die Kantone und Gemeinden melden die Ausländermutationen, ohne Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene (Kompetenz SEM) und Internationale Funktionäre (EDA), unverzüglich dem ZEMIS.

10 Ausweisschriften Schweizer

Während im Inland der Heimatschein als Bürgerrechtsnachweis gilt, übernehmen Pass und Identitätskarte diese Funktion im Ausland. Zuständig für die Ausstellung des Ausweisantrages für Pass, Kombiangebot und provisorischen Pass ist das kantonale Passamt, für die Identitätskarte die Einwohnerdienste des Niederlassungsortes. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, können den Ausweisantrag für Pass und Identitätskarte bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland stellen. Wer keinen festen Wohnsitz hat (Weltenbummler), kann den Ausweisantrag bei der zuständigen Behörde des gegenwärtigen Aufenthaltsortes stellen.

Ausstellende Behörde für Pass und Identitätskarte ist das kantonale Passamt. Die Herstellung der Identitätskarte erfolgt durch die Firma Gemalto AG in Unterentfelden, diejenige des Passes durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Bern. Die Ausweise (IDK und Pass 10) sind für Erwachsene ab dem 18. Altersjahr 10 Jahre gültig; für Kinder bis zum 18. Altersjahr 5 Jahre. Sie können nicht verlängert werden. Kindereinträge in Pässe der Eltern sind nicht mehr möglich. Die Daten werden gesamtschweizerisch in der Ausweisdatenbank ISA (Informationssystem Ausweisschriften) des Bundesamtes für Polizei in Bern gespeichert. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmungen verwiesen.

Wenn dringend ein Ausweis benötigt wird und die Ausstellungszeit für den ordentlichen Ausweis nicht mehr reicht, kann bei der ausstellenden Behörde ein provisorischer Pass beantragt werden. Dieser wird direkt bei der ausstellenden Behörde (kantonales Passamt) ausgestellt und ist max. 1 Jahr gültig. In Ausnahmefällen können provisorische Pässe direkt bei der ausstellenden Behörde an den Flughäfen Zürich-Kloten, Genf, Basel und Lugano-Agno beantragt werden. Der provisorische Pass wird ausgestellt, um der gesuchstellenden Person eine Reise zu ermöglichen und ist nur für diesen Zweck gültig. Er darf nicht beliebig oft verwendet werden und ist nach der Rückkehr zurück zu geben, respektive es ist möglich, dass dieser bei der Passkontrolle eingezogen wird. Der provisorische Pass enthält keine biometrischen Merkmale.

Für die Ausfertigung werden folgende Gebühren (inkl. Porto) erhoben:

| | Kinder | | Erwachsene | |
|-------------------------------|---------------|--------|-------------------|--------|
| IDK | CHF | 35.00 | CHF | 70.00 |
| Pass 10 | CHF | 65.00 | CHF | 145.00 |
| Pass 10 & ID Kombi | CHF | 78.00 | CHF | 158.00 |
| Provisorischer Pass | CHF | 100.00 | CHF | 100.00 |

Die Ausstellung eines provisorischen Passes am Flughafen kostet CHF 150.00.

11 Tätigkeiten der Einwohnerdienste

Publikumsverkehr / Mutationserfassung

Ausweise

- Meldebestätigungen für Hauptwohnsitz
- Meldebestätigungen für Nebenwohnsitz
- Heimatausweise
- Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige
- Hauptwohnsitzbescheinigungen
- Wahlfähigkeitsausweise
- Lebensbescheinigungen
- Antrag Identitätskarte

Schweizer / Ausländer

- Schriftendepot
- Schriftenkontrolle

Mitteilungen an Dritte

- Abteilung Steuern
- Abteilung Finanzen
- Zivilschutzstelle
- Schulen
- Pflegekinderfürsorge
- Zentrales Migrationsinformationssystem
- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
- Landeskirchen
- Wegzugsgemeinden
- Mütter- und Väterberatung
- Andere Meldestellen
- Kant. Plattform

Massenversand

- Wahl- und Abstimmungsunterlagen
- Stimmrechtsausweise

Einwohnerregister

- Personendaten

Registrierung / Auskunft

- Kommunale, kantonale und eidg. Behörden, Verwaltungen und Amtsstellen
- Private
- Wahrung Datenschutz inkl. Bestätigung Datensperre

12 Gesetzliche Grundlagen

12.1 Bund

Bundesverfassung (BV)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG)
Zivilstandsverordnung (ZStV)
Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit (FZA)
Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)
Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)
Asylgesetz (AsylG)

12.2 Kanton

Kantonsverfassung (KV)
Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMG)
Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMV)
Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)
Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG)
Kantonales Handbuch zum Register- und Meldegesetz
Handbuch für die Aargauer Einwohnerdienste
Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau

0 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Öffentliche Finanzen in der Schweiz | 1 |
| 1.1 | Finanzierung der Staatsaufgaben | 1 |
| 1.2 | Staatsausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden | 2 |
| 1.3 | Fiskalquote und Staatsquote der Schweiz | 3 |
| 1.4 | Föderalismus und Finanzausgleich der Schweiz | 3 |
| 1.5 | Verschuldung und Schuldenbremsen in der Schweiz | 5 |
| 1.5.1 | Vorteile der Staatsverschuldung | 5 |
| 1.5.2 | Nachteile der Staatsverschuldung | 6 |
| 1.5.3 | Entwicklung der Schulden in der Schweiz und im Ausland | 6 |
| 1.5.4 | Schuldenbremsen zur Schuldbegrenzung | 7 |
| 2 | Finanzielle Steuerung | 8 |
| 2.1 | Allgemeines | 8 |
| 2.1.1 | Grundsätze der Haushaltsführung und Aufgabenerfüllung | 8 |
| 2.1.2 | Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) | 8 |
| 2.1.3 | Rechtliche Grundlagen | 8 |
| 2.2 | Finanzpolitische Instrumente | 8 |
| 2.2.1 | Ausgabenreferendum | 8 |
| 2.2.2 | Ausgabenbremse | 8 |
| 2.2.3 | Höherverschuldungsreferendum | 9 |
| 2.2.4 | Schuldenbremse | 9 |
| 2.2.5 | Ausgleichsreserve | 9 |
| 2.3 | Aufgaben- und Finanzplan (AFP) | 9 |
| 2.3.1 | Allgemeines | 9 |
| 2.3.2 | Erstellungsprozess | 9 |
| 2.3.3 | Budget und Planjahre | 10 |
| 2.3.4 | Steuergrössen | 10 |
| 2.3.4.1 | Globalbudget | 10 |
| 2.3.4.2 | Leistungsunabhängiger Aufwand und Ertrag (LUAE) | 10 |
| 2.3.4.3 | Investitionsrechnung | 10 |
| 2.3.5 | Kompensation, Verschiebung und Übertragung | 11 |
| 2.3.6 | Nachtragskredit | 11 |
| 2.4 | Jahresbericht und Jahresrechnung | 11 |
| 2.4.1 | Jahresbericht | 11 |
| 2.4.2 | Jahresrechnung | 11 |
| 2.5 | Verpflichtungskredite | 12 |
| 2.5.1 | Notwendigkeit | 12 |
| 2.5.2 | Kreditberechnung | 12 |
| 2.5.3 | Kreditkompetenz | 12 |
| 2.5.4 | Zusatzkredit | 12 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3 | Rechnungsführung und Rechnungswesen | 13 |
| 3.1 | Gesetzliche Grundlagen und Organisation | 13 |
| 3.1.1 | Rechtliche Grundlagen | 13 |
| 3.1.2 | Übersicht Zuständigkeiten | 13 |
| 3.1.2.1 | Grosser Rat | 13 |
| 3.1.2.2 | Regierungsrat | 13 |
| 3.1.2.3 | Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)..... | 13 |
| 3.1.2.4 | Departemente, Staatskanzlei und Gerichte Kanton Aargau | 14 |
| 3.1.2.5 | Finanzkontrolle | 14 |
| 3.2 | Rechnungslegung der kantonalen Verwaltung | 14 |
| 3.2.1 | Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2 | 14 |
| 3.2.2 | Allgemeine Grundsätze..... | 14 |
| 3.2.3 | Rechnungsmodell | 14 |
| 3.2.3.1 | Bilanz..... | 15 |
| 3.2.3.2 | Erfolgsrechnung | 15 |
| 3.2.3.3 | Investitionsrechnung..... | 15 |
| 3.2.3.4 | Finanzierungsrechnung | 15 |
| 3.2.3.5 | Eigenkapitalnachweis | 15 |
| 3.2.3.6 | Geldflussrechnung..... | 15 |
| 3.2.3.7 | Anhang | 15 |
| 3.2.3.8 | Termine und Genehmigung..... | 16 |
| 3.3 | Rechnungsführung..... | 16 |
| 3.3.1 | Verwaltung von Vermögen und Finanzverbindlichkeiten | 16 |
| 3.3.2 | Inventarführung..... | 16 |
| 3.3.3 | Anlagenbuchhaltung und Abschreibungen | 17 |
| 3.3.4 | Inkasso | 17 |
| 3.3.5 | Buchungsbeleg | 18 |
| 3.3.6 | Faktura..... | 18 |
| 3.3.7 | Vergabe- und Ausgabenkompetenz und Anweisungsberechtigung. | 18 |
| 3.3.8 | Aufbewahrung und Archivierung der Geschäftsbücher..... | 19 |
| 3.4 | Begriffserklärungen in Kurzform..... | 19 |

1.2 Staatsausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden

Die Parlamente von Bund und Kantonen beschliessen jedes Jahr Budget und Rechnung. Bei den grösseren Gemeinden sind es die Einwohnerräte und bei den kleineren die Gemeindeversammlungen. Damit nehmen die Bürgerinnen und Bürger direkt oder indirekt über die gewählten Parlamentarier und Parlamentarierinnen (Volksvertreter) Einfluss auf die Entwicklung der staatlichen Ausgaben und Einnahmen. Sie können Einsicht nehmen in Budget und Rechnung und damit die Verwendung der Steuergelder überprüfen.

In den meisten Kantonen und Gemeinden kann das Volk mit dem Ausgabenreferendum über grössere Vorhaben wie neue Schulhäuser oder neue Strassen abstimmen. Diese direktdemokratischen Rechte sind neben der Schweiz nur in sehr wenigen Ländern wie die USA und Kanada ebenso ausgeprägt ausgestaltet.

Die notwendigen Informationen sind in den Abstimmungsunterlagen enthalten oder sie können aus den Medien oder dem Internet entnommen werden.

Die Kantone tätigen mit fast 45 % aller Ausgaben den grössten Anteil der Staatsausgaben. Es folgen Bund und Gemeinden. Über alle Staatsebenen hinweg beanspruchen Soziale Sicherheit und Bildung mit Abstand am meisten Mittel. Die Schwerpunkte beim Bund sind Soziale Sicherheit und Verkehr, bei den Kantonen Bildung, Soziale Sicherheit und Gesundheit und bei den Gemeinden Bildung und Soziale Sicherheit. Die Allgemeine Verwaltung beansprucht bei allen drei Ebenen jeweils gut 8 %. Auffällig ist, dass Finanzen/Steuern beim Bund einen Anteil von rund 20 % beanspruchen und bei den Kantonen und Gemeinden nur einen Anteil von rund 5 %.

Der in der Schweiz ausgeprägte Föderalismus führt dazu, dass viele der Aufgabenbereiche bei allen drei Staatsebenen angesiedelt sind. Am ausgeprägtesten ist dies bei der Sozialen Sicherheit und beim Verkehr. Mit verschiedenen Reformen der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen sowie den Kantonen und Gemeinden wurde eine Entflechtung der Aufgaben mit einer möglichst klaren Zuordnung zu einer Staatsebene vorgenommen. So wurden beispielsweise die Autobahnen vollständig dem Bund übertragen. Die Kantonsstrassen sind bei den Kantonen angesiedelt, während die Gemeinden für die Gemeindestrassen zuständig sind. Es verbleiben aber immer noch viele Aufgaben als sogenannte Verbundaufgaben in der Zuständigkeit von mehreren Staatsebenen. Typisch dafür ist die Bildung, die von den Kantonen und den Gemeinden beschlossen und finanziert wird. Der Bund gibt in der Bildung den Rahmen vor, führt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH Zürich und Lausanne) und fördert mit Beiträgen die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen.

1.3 Fiskalquote und Staatsquote der Schweiz

Zum Vergleich der Ausgaben- und der Einnahmenentwicklung über eine längere Zeitperiode und auch zum Vergleich mit anderen Staaten werden verschiedene Kennzahlen verwendet. Die beiden gebräuchlichsten Kennzahlen sind die Fiskalquote und die Staatsquote. Die Staatsquote misst die gesamten Staatsausgaben und die Fiskalquote sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (BIP) des Landes. Bei beiden Kennzahlen werden auch die Sozialversicherungen zu den Staatsausgaben dazugezählt. Die wichtigsten Zweige der Sozialversicherungen sind AHV, IV, EO und ALV. Sie sind obligatorisch geschuldet und haben teilweise Steuercharakter.

Die Staatsquote stieg Anfang der 1990er-Jahre stark an und erreichte im Jahr 2002 mit fast 35 % einen Höchstwert. Vor der Finanzkrise im Jahr 2008 konnte die Staatsquote auf unter 30 % gesenkt werden. Heute liegt sie bei knapp 33 %. Die Fiskalquote zeigte eine stetigere Entwicklung. Sie stieg in den 1990er Jahren kontinuierlich an und stabilisierte sich mittlerweile bei rund 28 %.

Die Schweiz hat im europäischen Vergleich eine tiefe Fiskal- und Staatsquote. Die grösseren europäischen Länder übersteigen die Quoten der Schweiz um rund 15 Prozentpunkte. Einzig die USA und Kanada haben ähnlich tiefe Quoten wie die Schweiz. Solche Vergleiche sind aufgrund der unterschiedlichen Datenlage immer mit Vorsicht zu geniessen. Sie geben aber klare Hinweise darauf, dass in der Schweiz ein allzu grosser Staat nicht goutiert wird und Volksabstimmungen für neue Staatsaufgaben oder höhere Steuern häufig abgelehnt werden. Tiefere Fiskal- und Staatsquoten bedeuten aber auch, dass anstelle von staatlichen Dienstleistungen auf die Eigenvorsorge abgestützt werden muss. Dies kann sich zum Beispiel bei der Gesundheitsvorsorge, der Altersvorsorge oder der Kinderbetreuung auswirken. Die beiden tiefen Quoten geben aber auch einen Hinweis auf einen vergleichbar effizienten und wirtschaftlichen Staat, der mit seinen Mitteln haushälterisch umgeht.

1.4 Föderalismus und Finanzausgleich der Schweiz

Die Schweiz kennt einen ausgesprochen föderalistischen Staatsaufbau mit dem Bund, den Kantonen und Gemeinden. Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität. Das bedeutet, dass die Aufgaben so weit als möglich von den unteren Staatsebenen zu erfüllen sind. Die übergeordneten Staatsebenen des Bundes und der Kantone sollen nur dann eine staatliche Aufgabe übernehmen, wenn die untergeordnete Ebene diese nicht, oder nicht effizient erfüllen kann. Damit können die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfüllt und direkt vom Volk oder indirekt vom Parlament beschlossen werden. Diese Präferenzen können je nach Ort oder Region sehr unterschiedlich sein. Ein Berggebiet beispielsweise hat andere Bedürfnisse z.B. bezüglich Verkehr und Umwelt als eine grosse Stadt.

Der dezentrale Staatsaufbau zeigt sich auch darin, dass neben dem Bund alle Kantone eigene Verfassungen haben. Bei den Finanzen ist der Föderalismus noch ausgeprägter. Bund, Kantone und Gemeinden können ihre Steuersysteme und die Höhe der Steuern im Rahmen von Bundesvorgaben weitgehend selbst bestimmen.

Dieser Finanzföderalismus hat grosse Vorteile. Der finanzpolitische Wettbewerb zwischen den Kantonen und den Gemeinden bringt Effizienzvorteile. Tiefe Steuern können dazu führen, dass die mobilen Firmen oder auch Privatpersonen in steuergünstige andere Kantone oder Gemeinden abwandern. Der Wettbewerb spielt aber auch bei den Staatsleistungen. Stellen die Bürger bescheidene Ansprüche an die Leistungen der Gemeinde, z.B. indem sie bewusst auf den Bau eines prestigeträchtigen Hallenbads verzichten, werden sie mit einer entsprechend geringeren Steuerbelastung belohnt. Ein Kanton mit schlechten Staatsleistungen riskiert allerdings attraktive Steuerzahler zu verlieren. Der starke Standortwettbewerb über die Fiskalpolitik senkt also tendenziell die Steuerbelastung und steigert die Effizienz der Erbringung von Staatsleistungen.

Der Föderalismus hat aber auch Nachteile. Einerseits können die verschiedenen Staatsebenen und die bestehenden Verbundaufgaben zu komplizierten Zuständigkeiten und Abläufen führen.

Es ist auch möglich, dass Aufgaben in zu kleinen Gemeinden erfüllt werden müssen und dabei Grössenvorteile verloren gehen.

Ein anderer gewichtiger Nachteil ist, dass einige Kantone aufgrund ihrer zentralen Verkehrslage oder geografischen Vorteile wie Naturschönheiten sehr reiche Steuerzahler anziehen und damit hohe Finanzressourcen haben. Andere Kantone hingegen haben hohe Lasten, z.B. durch dünn besiedelte Berggebiete oder durch einen sehr hohen Anteil an einkommensschwachen Personen wie Arme, Senioren und Ausländer. So kann beispielsweise eine Berggemeinde nur bescheidene Steuereinnahmen erwarten, muss aber trotzdem den Bau und Unterhalt von Strassen vornehmen. Die heutige Mobilität ermöglicht es, von den Leistungen von Zentrumsgemeinden oder von den Naturschönheiten von Landgemeinden zu profitieren, selber aber in einer steuergünstigen Gemeinde zu wohnen.

Um diesen Nachteilen entgegen zu wirken, wurde in der Schweiz der Finanzausgleich geschaffen. Es bestehen einerseits der interkantonale Finanzausgleich zwischen den Kantonen und dem Bund und andererseits der interkommunale Finanzausgleich zwischen den Gemeinden und den Kantonen.

Der Finanzausgleich wird in drei zentralen Formen umgesetzt. Die erste Form besteht in **Anteilen an Erträgen** der oberen Staatsebene. Die Kantone z.B. erhalten Anteile an Bundessteuern (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Mineralölsteuer etc.). Das Gleiche ist auch auf kantonaler Ebene möglich mit Gemeindeanteilen an Kantonssteuern oder Gewinnanteilen an Beteiligungen des Kantons.

Die zweite Form stellt den **zweckgebundenen Finanzausgleich** dar, bei dem der Bund oder der Kanton Beiträge für konkrete Projekte wie Wasserbau, Lawinerverbauungen, Schulhäuser, Strassen oder Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft leistet.

Die dritte und die bekannteste Form stellt der **zweckfreie Finanzausgleich** dar. Dabei werden Mittel des Bundes an die ressourcenschwachen Kantone zugewiesen und Mittel von ressourcenstarken Kantonen wie z.B. Zug, Zürich oder Schwyz an die ressourcenschwachen Kantone wie z.B. Jura, Wallis oder Bern umverteilt.

Der heutige Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen nennt sich der Nationale Finanzausgleich (NFA). Er wurde nach einer Projektphase von über 10 Jahren vom Schweizer Volk im Jahr 2004 beschlossen. Er wird alle vier Jahre überprüft und wenn notwendig angepasst. Er besteht aus drei Hauptpfeilern: Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und Härteausgleich. Viele Kantone haben in den letzten Jahren ihre Finanzausgleichssysteme reformiert und ihre Ausgleichsgefässe an die Bundesmethodik angepasst.

Zur Berechnung des Ressourcenausgleichs wird das Ressourcenpotential eines jeden Kantons ermittelt. Es ergibt sich aus den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und den Gewinnen der juristischen Personen. Im Ressourcenindex werden die Kantone abgebildet. Der Ressourcenindex aller Kantone beträgt im Durchschnitt 100 Punkte.

Der Finanzausgleich wird jährlich berechnet. Im Jahr 2020 ist der mit Abstand ressourcenstärkste Kanton der Kanton Zug mit einem Index von rund 250 Punkten. Es folgen die Kantone Schwyz, Nidwalden, Basel-Stadt und Genf. Der schwächste Kanton ist der Kanton Jura mit 65 Punkten. Mit beinahe 100 Punkten liegt der Kanton Waadt beim Schweizer Durchschnitt. Der Kanton Aargau liegt mit 82 Punkten unter dem Schweizer Durchschnitt und gehört zu den ressourcenschwachen Kantonen.

Aufgrund des Ressourcenindex werden die Ressourcenausgleichszahlungen zwischen Bund und Kantonen vorgenommen. Zum Ressourcenausgleich kommt der Lastenausgleich für geografisch-topografische (Berggebiete) und für soziodemografische (Kernstädte, Armut, Altersstruktur und die Ausländerintegration) Lasten. Der gesamte Ausgleich wird mit rund CHF 3.5 Mia. vom Bund und mit rund CHF 1.8 Mia. von den ressourcenstarken Kantonen finanziert.

2.2.3 Höherverschuldungsreferendum

Beschlüsse des Grossen Rats, die zu einer Höherverschuldung führen, unterliegen dem Höherverschuldungsreferendum. Dazu gehören:

- Beschlüsse des Grossen Rats zum Budget bzw. über die Aufnahme fremder Gelder
- Beschlüsse über Darlehensgewährungen und Beteiligungskäufe

Davon ausgenommen sind Höherverschuldungen zur Deckung dringlicher Massnahmen und kurzfristigen Liquiditätsengpässen.

2.2.4 Schuldenbremse

Mit der Schuldenbremse wird dem verfassungsmässigen Anspruch eines ausgeglichenen Finanzhaushalts Rechnung getragen. Resultiert in der Jahresrechnung ein Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung, ist dieser ab dem übernächsten Jahr in Raten von mindestens 20 % abzutragen. Bei einer rezessiven Wirtschaftsentwicklung kann der Grosse Rat die Abtragung des Fehlbetrags aussetzen. Ein Budget, das einen Fehlbetrag in der Finanzierungsrechnung vorsieht, erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats.

2.2.5 Ausgleichsreserve

Die Ausgleichsreserve dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung infolge konjunktureller Schwankungen. Konjunkturell bedingte Ertragsüberschüsse können in die Ausgleichsreserve eingelegt werden, um in konjunkturell schwachen Phasen einen Aufwandüberschuss zu vermeiden oder zu reduzieren. Die Bildung und Auflösung der Reserve liegen in der Kompetenz des Grossen Rats.

2.3 Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

2.3.1 Allgemeines

Der AFP dient der mittelfristigen Planung von Aufgaben und Finanzen und enthält das Budget sowie drei darauffolgende Planjahre. Er setzt sich aus den Aufgabenbereichsplänen zusammen mit den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrössen sowie weiteren Angaben zur Information. Der AFP wird jährlich aktualisiert und im Sinne einer rollenden Planung jeweils um ein neues Planjahr erweitert. Die Planjahre dienen dabei als Richtlinie für den nächsten AFP. Die kantonalen Aufgaben sind in 43 Aufgabenbereiche unterteilt. Der Grosse Rat steuert die Aufgabenbereiche auf Antrag des Regierungsrats. Die Aufgabenbereiche sind wiederum in Leistungsgruppen gegliedert. Organisatorisch betrachtet entsprechen ein Aufgabenbereich in der Regel einer Abteilung oder einem Amt und eine Leistungsgruppe einer Unterabteilung oder Sektion.

2.3.2 Erstellungsprozess

Der AFP wird jährlich in Form einer rollenden Planung neu erstellt. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den AFP dem Grossen Rat zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung. Verwaltungsmässig erfolgt die Erstellung des AFP in mehreren Schritten. Die Grundlage bilden die vom Regierungsrat verabschiedeten Planungsvorgaben, welche sich auf die zuletzt genehmigten Planjahre stützen, ergänzt um neue Erkenntnisse über externe Einflussfaktoren. Der Grundstein des AFP wird in der ersten Eingaberunde von Februar bis April gelegt. In dieser Phase werden die Annahmen des letzten AFP umfassend überarbeitet. In der zweiten Runde bis Juni werden die aktualisierten Planungsvorgaben inhaltlich umgesetzt und die Eingaben bereinigt. Dazu werden bilaterale Gespräche auf Stufe Departementsleitung geführt. Über die Sommerferien erfolgt die Schlussvereinbarung. Anschliessend wird die Vorlage an den Grossen Rat erarbeitet, welche der Regierungsrat Mitte August verabschiedet. Von September bis Ende November erfolgt die parlamentarische Beratung.

2.3.3 Budget und Planjahre

Dem Grossen Rat obliegt die Budgethoheit. Für jeden Aufgabenbereich beschliesst er das Budget mit den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrössen des jeweiligen Budgetjahres. Bei den finanziellen Steuergrössen Globalbudget, LUAE und Investitionsrechnung beschliesst er den Saldo aus Aufwand und Ertrag. Mit dem Budgetbeschluss ermächtigt der Grosse Rat die zuständigen Instanzen, die Erfolgs- und Investitionsrechnung bis zum beschlossenen Betrag zu belasten, oder er verpflichtet sie, einen Ertragsüberschuss zu erzielen. Auf Stufe Kanton beschliesst der Grosse Rat mit dem Budget zudem die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne, die Höhe des Steuerfusses sowie die Aufnahme fremder Gelder.

Die Planjahre werden vom Grossen Rat genehmigt. Er kann dabei Änderungen vornehmen und für den nächsten AFP eigene Vorstellungen formulieren. Die Planjahre dienen als Vorlage für den nächsten AFP.

2.3.4 Steuergrössen

Zur *aufgabenseitigen* Steuerung dienen die Entwicklungsschwerpunkte, welche die strategisch wichtigen Vorhaben zeigen, sowie die Wirkungs- bzw. Leistungsziele, welche auf den gesetzlich bestimmten Aufgaben des Aufgabenbereichs basieren und den "courant normal" abbilden. Ziele werden mittels Indikatoren konkretisiert und messbar gemacht.

Die *finanziellen* Steuergrössen sind das Globalbudget, der leistungsunabhängige Aufwand und Ertrag (LUAE) und die Investitionsrechnung.

2.3.4.1 Globalbudget

Das Globalbudget weist diejenigen Aufwände und Erträge aus, die zur Erfüllung der Basisaufgaben des Kantons dienen. Auf der Aufwandseite eines Aufgabenbereichs sind dies vor allem der Personalaufwand sowie der Sachaufwand. Auf der Ertragsseite werden in der Regel Entgelte oder Transfererträge ausgewiesen. Diese Aufwände und Erträge sind leistungsabhängig. Das Globalbudget ist Bestandteil der Erfolgsrechnung.

2.3.4.2 Leistungsunabhängiger Aufwand und Ertrag (LUAE)

Der LUAE ist wie das Globalbudget Bestandteil der Erfolgsrechnung. In dieser Steuergrösse fallen die wichtigsten Erträge des Kantons an (z.B. Steuererträge). Leistungsunabhängige Aufwände und Erträge zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Mit dem Beitragsempfangenden bzw. –zahlenden besteht kein direkter Leistungsauftrag.
- Der Aufwand steht im Zusammenhang mit einer Aufgabe, die zwar der Kanton gewährleistet, aber nicht unmittelbar von ihm erfüllt wird (z.B. Beiträge an ausserkantonale Hochschulen).
- Die Höhe des Aufwands oder Ertrags ist für den Kanton nicht direkt beeinflussbar (z.B. externe Strafvollzugskosten, Beiträge aus dem Finanzausgleich Bund-Kanton, Zinsaufwand und –ertrag, Abschreibungen auf Sachanlagen etc.).
- Die Höhe des Aufwands für die Ertragserzielung steht in keinem direkten Zusammenhang zur Höhe des Ertrags (z.B. Steuererträge).

2.3.4.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Aufwände und dazu gehörende Erträge von Vorhaben im Verwaltungsvermögen auf, die einen mehrjährigen betriebswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bringen. Die Wesentlichkeitsgrenze für Investitionen liegt bei CHF 250'000. Es kann zwischen Investitionen in Sachanlagen (Grundstücke, Strassen, Wasserbau, Wald, Mobilien, Informatik) und Investitionsbeiträgen unterschieden werden.

2.3.5 Kompensation, Verschiebung und Übertragung

Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget innerhalb eines Aufgabenbereichs pro einzelne finanzielle Steuergrösse kompensiert werden. Eine Kompensation mit Budgetmitteln von Verpflichtungskrediten innerhalb des Globalbudgets ist nicht erlaubt.

Der Regierungsrat kann aufwandseitige Globalbudgets und Investitionen von gesamthaft CHF 10 Mio. und je Aufgabenbereich maximal CHF 5 Mio. zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Darüber hinaus gehende Verschiebungen erfordern die Bewilligung des Grossen Rats.

Nicht verwendete Budgetmittel von bewilligten Verpflichtungskrediten sowie aus der Investitionsrechnung können einmalig aufs Folgejahr übertragen werden.

2.3.6 Nachtragskredit

Falls sich abzeichnet, dass die Mittel des Globalbudgets oder der Investitionsrechnung zur Zielerreichung nicht ausreichen und die Kompensationsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden, gilt es entweder die aufgabenseitigen Steuergrössen anzupassen (Zielanpassungen, zeitliche Verschiebung eines Vorhabens) oder rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Anträge auf Zielanpassungen und Nachtragskredite werden dem Grossen Rat per Sammelvorlage zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst vorgelegt. Die Aufnahme einer Zielanpassung oder eines Nachtragskredits muss dem Regierungsrat rechtzeitig mit einem separaten Vortrag beantragt werden.

2.4 Jahresbericht und Jahresrechnung

2.4.1 Jahresbericht

Der Jahresbericht dient dem Regierungsrat zur Berichterstattung gegenüber dem Grossen Rat. Der Jahresbericht setzt sich aus den Berichten zu den Aufgabenbereichen zusammen. Ein Aufgabenbereichsbericht umfasst die gleichen Steuergrössen wie der AFP. Neben den Aufgabenbereichsberichten weist der Jahresbericht die wichtigsten Finanzkennzahlen, den Stellenplan und die Jahresrechnung aus. Im Anhang sind noch zusätzliche Angaben enthalten, wie der Beteiligungsspiegel, die Übersicht über Finanzverbindlichkeiten oder der Stand von Spezialfinanzierungen, Rücklagen und Fonds.

2.4.2 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierungsrechnung, den Eigenkapitalnachweis, die Geldflussrechnung sowie den Anhang. (Details zu den einzelnen Rechnungen siehe Kapitel 3).

Wesentliche Abweichungen zum Budget müssen begründet werden.

3 Rechnungsführung und Rechnungswesen

3.1 Gesetzliche Grundlagen und Organisation

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die wirkungsorientierte Steuerung der Aufgaben und Finanzen wie auch das Finanzhaushaltsrecht und das Rechnungswesen basiert insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kantonsverfassung (§§ 62–63, § 81 und §§ 116–120)
- Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)
- Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)
- Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF)
- Weisung über das Rechnungswesen
- Weisung über die Tresorerie

3.1.2 Übersicht Zuständigkeiten

Die Departemente und die Staatskanzlei stellen das Aufgaben- und Finanzcontrolling in ihren Aufgabenbereichen sicher. Sie halten sich dabei inhaltlich an die Vorgaben des Regierungsrats, technisch an die des Departements Finanzen und Ressourcen beziehungsweise der Staatskanzlei. Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Der Grosse Rat genehmigt auf Antrag des Regierungsrats das kantonale Budget und die Jahresrechnung.

3.1.2.1 Grosser Rat

Der Grosse Rat ist das kantonale Parlament und somit die gesetzgebende Behörde des Kantons. Neben der Beratung und Verabschiedung von Gesetzen und Dekreten umfassen seine Aufgaben die Oberaufsicht über Verwaltung, Regierung und Justiz sowie die Beschlussfassung über Steuern, Abgaben und Kredite, das kantonale Budget und die Jahresrechnung.

3.1.2.2 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht dienen dem Regierungsrat zur Berichterstattung gegenüber dem Grossen Rat.

3.1.2.3 Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)

Das Departement Finanzen und Ressourcen erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgaben:

- Herausgabe von Handbüchern mit Vorgaben für ein Aufgaben- und Finanzcontrolling, die Rechnungslegung und das Rechnungswesen auf Stufe Kanton
- Unterstützung der Departemente in finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragen
- Vorgaben zum internen Kontrollsystem
- Periodische Berichterstattung über den Stand des Finanzhaushalts an den Regierungsrat
- Vorgaben zum Chancen- und Risikomanagement

Das DFR ist zuständig für die fachliche Führung sowie die Weiterentwicklung des kantonalen Rechnungswesens. Eingeschlossen in diese Aufgabe ist die Sicherstellung des zentralen Informatiksystems für das Rechnungswesen (RAPAG). Die Aufsichtspflicht des DFR über die fachliche Führung betrifft dabei die allgemein zu regelnden Aspekte des finanziellen und betrieblichen Rechnungswesens.

3.1.2.4 Departemente, Staatskanzlei und Gerichte Kanton Aargau

In ihrem Aufgabenbereich stellen die Departemente, Staatskanzlei und Gerichte Kanton Aargau einerseits das Aufgaben- und Finanzcontrolling sicher und führen andererseits das Rechnungswesen. Sie bestimmen die zentrale Stelle für das Rechnungswesen. Entsprechend sind die mit dem Rechnungswesen betrauten Stellen selbständig für die Organisation der Abläufe sowie den Zentralisierungsgrad zuständig. Die zentrale Stelle für das Rechnungswesen ist die Ansprechstelle gegenüber dem Departement Finanzen und Ressourcen und der Finanzkontrolle.

3.1.2.5 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Die Finanzkontrolle gewährleistet eine unabhängige Überprüfung der Finanzhaushaltsführung für den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Tätigkeit der Finanzkontrolle wird im Gesetz über die Finanzkontrolle vom 11. Januar 2005 geregelt.

3.2 Rechnungslegung der kantonalen Verwaltung

3.2.1 Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2

Der Kanton Aargau hat per 1. Januar 2014 das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) für den Kanton und die Gemeinden eingeführt.

Die Kernstücke von HRM2 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden ist vereinheitlicht.
- HRM2 bringt eine verbesserte und logischere Darstellung der funktionalen und volkswirtschaftlichen Gliederung und damit eine Angleichung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen.
- HRM2 stellt die finanziellen Reserven offen dar und ermöglicht so eine tatsächliche Darstellung der Finanzlage der öffentlichen Körperschaften.

3.2.2 Allgemeine Grundsätze

Die Rechnungslegung orientiert sich an einem möglichst umfassenden, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons. Der Kanton beachtet bei Aufbau und Führung der Rechnungslegung die anerkannten Grundsätze der öffentlichen und kaufmännischen Buchführung:

- Bruttodarstellung
- Periodenabgrenzung
- Fortführung
- Wesentlichkeit
- Verständlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Vergleichbarkeit
- Stetigkeit

3.2.3 Rechnungsmodell

Der Kanton Aargau richtet sich in Aufbau und Führung der Rechnungslegung an den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells der Kantone und Gemeinden (HRM2) aus. Das Rechnungsmodell respektive die Jahresrechnung bestehen aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzierungsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang.

3.2.3.1 Bilanz

Die Bilanz zeigt die Vermögenswerte und die Kapitalherkunft auf. Sie gliedert sich auf der Aktivseite in Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite in Fremd- und Eigenkapital.

3.2.3.2 Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag im Eigenkapital. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung unterteilt sich in das operative und das ausserordentliche Ergebnis. Geschäftsfälle als Folge von Grossereignissen, mit denen nicht gerechnet und die durch den Kanton nicht beeinflusst bzw. kontrolliert werden können, sowie finanzpolitisch begründete Buchungen (z.B. Abtragung Bilanzfehlbetrag, Einlagen in und Entnahmen aus Reserven) werden als ausserordentlich eingestuft.

3.2.3.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Aufwände und dazu gehörende Erträge von Vorhaben im Verwaltungsvermögen auf, die einen mehrjährigen betriebswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bringen. Die Wesentlichkeitsgrenze für Investitionen liegt bei CH 250'000. Die Investitionsaufwände und -erträge werden in die Bilanz übertragen (Nettoinvestitionen) und je nach Anlagekategorie, über ihre Nutzungsdauer, direkt oder gar nicht abgeschrieben.

3.2.3.4 Finanzierungsrechnung

Die Finanzierungsrechnung ist Bestandteil der Jahresrechnung und das finanzpolitische Steuerungsinstrument für die Schuldenbremse (vergleiche Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Finanzpolitische Instrumente). Der Saldo der Finanzierungsrechnung zeigt, wieweit die Investitionen selber finanziert werden können.

3.2.3.5 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

3.2.3.6 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel einer Periode. Sie zeigt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Anlagentätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit.

3.2.3.7 Anhang

Der Anhang ergänzt und erläutert die Bestandteile der Jahresrechnung.

3.3.5 Buchungsbeleg

Buchungsbelege werden stets zum Nachweis der in den Rechnungswesenapplikationen vorgenommenen Transaktionen erstellt. Es gilt der Grundsatz, dass für jede Buchung ein Buchungsbeleg erstellt wird. Für Buchungen sind mindestens folgende Angaben auf dem Buchungsbeleg zu erfassen:

- Belegnummer
- Buchungskreis
- Belegdatum (Datum der Erstellung des Belegs)
- Rechnungsjahr
- Kontierung
- Visum Belegerstellung
- Visum Belegprüfung
- Visum der anweisungsberechtigten Person
- Betrag

Auf den Belegen darf grundsätzlich nichts korrigiert werden. Bei handschriftlichen Korrekturen ist nicht erkennbar, ob diese vor oder nach der Unterschrift des Anweisungsberechtigten angebracht wurden. Ist eine Korrektur notwendig, ist diese wiederum durch Datum und Visum auf dem Beleg zu bestätigen und falls nötig dem Anweisungsberechtigten mitzuteilen.

3.3.6 Faktura

Folgende Elemente müssen auf allen Fakturen vorhanden sein:

- Bezeichnung der Verwaltungseinheit mit Ort und Ausstellungsdatum
- Vollständige Briefadresse, Telefonnummer und E-Mailadresse
- Genaue Bezeichnung und Datum der Lieferung und/oder Leistung
- Zahladresse (Postkonto, Bankkonto)
- Fortlaufende Rechnungsnummer (eindeutige Fakturanummer, als Zuordnungselement des Zahlungseinganges)
- Buchungskreisnummer
- Zahlungsfrist (normalerweise 30 Tage netto)
- Vollständige Adresse des Empfängers der Lieferung und/oder Leistung

Verwaltungseinheiten, welche mehrwertsteuerpflichtig sind, müssen neben der eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) mit Zusatz "MWST" den Steuerbetrag und den Steuersatz ausdrücklich als Mehrwertsteuer ausweisen.

3.3.7 Vergabe- und Ausgabenkompetenz und Anweisungsberechtigung

Die Vergabe- und Ausgabenkompetenz beinhaltet die Kompetenz im Aussenverhältnis, d.h. bei aussenstehenden juristischen oder natürlichen Personen Sach- bzw. Dienstleistungen zu bestellen, respektive in Auftrag zu geben. Die bei Vergaben und Ausgaben abzuschliessenden Verträge werden von den für die Vergabe bzw. Ausgabe zuständigen Stellen unterzeichnet. Dabei sind Verträge grundsätzlich von mindestens zwei Personen zu unterschreiben. Unterjährige Vergaben oder Ausgaben im Umfang von maximal CHF 10'000 können mündlich erteilt werden, sofern die Erstellung eines schriftlichen Vertrags als unzweckmässig erscheint. Für mehrjährige Vergaben bzw. Ausgaben sind zwecks Inventarführung (vergleiche Kapitel 3.3.2) ab CHF 5'000 schriftliche Verträge zu erstellen. Vergaben und Ausgaben von mehr als CHF 1 Mio. müssen durch den Regierungsrat bewilligt werden.

Eine Anweisung stellt den Auftrag für eine Buchung zu Lasten oder zu Gunsten eines Kontos der Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung oder der Bilanz dar. Der Anweisungsberechtigte bestätigt, dass die Belegprüfung durch die berechtigten Personen erfolgt ist und von betrügerischen Handlungen keine Kenntnis besteht. Als betrügerische Handlung gilt sowohl die deliktische Rechnungslegung (z.B. Fälschung von Aufzeichnungen oder Belegen, absichtliches Weglassen wesentlicher Informationen) als auch die Veruntreuung von Vermögenswerten.

1.2.3 Steuern

Die Steuer ist eine Abgabe, deren Zahlung der Staat Kraft eines Gesetzes von den natürlichen und juristischen Personen fordert, um für seinen Bedarf aufzukommen und die öffentlichen Ausgaben zu decken. Deshalb ist bei der Bezahlung keine direkte Gegenleistung ersichtlich.

Die Steuern werden in direkte und indirekte Steuern unterteilt und wie folgt umschrieben:

Direkte Steuern:

Diese Steuern werden direkt vom einzelnen Steuerpflichtigen aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Steuerobjekt.

Indirekte Steuern:

Diese Steuern werden aufgrund von bestimmten Vorgängen und einzelnen Handlungen des Steuerpflichtigen erhoben. Hier ist die Berechnungsgrundlage nicht identisch mit dem Steuerobjekt.

Beispiele sind im Schweizerischen Lehrmittel aufgeführt.

1.3 Steuerliche Grundbegriffe

1.3.1 Steuerhoheit

Unter Steuerhoheit versteht man die Umschreibung, wer berechtigt ist, Steuern zu erheben.

Wir kennen folgende Steuerhoheiten:

- Steuerhoheit des Bundes
- Steuerhoheit der Kantone
- Steuerhoheit der Gemeinden
- Steuerhoheit der Kirchgemeinden (evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christ-katholische)

1.3.2 Steuersubjekt

Unter Steuersubjekt versteht man diejenigen Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen. Weil es sich bei den Auswirkungen der Steuern um Rechtsverhältnisse handelt, muss das Steuersubjekt (steuerpflichtige Person) rechts- und handlungsfähig sein. Wer nicht selber handeln kann, erhält eine gesetzliche Vertreterin oder einen Vertreter. Steuersubjekt, d.h. steuerpflichtig sind somit grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen.

1.3.3 Steuerobjekt

Als Steuerobjekt bezeichnet man den Gegenstand oder den Tatbestand, auf dem eine Steuer erhoben wird, z.B.:

- Einkommen
- Vermögen
- Schenkung / Erbschaft
- Verkauf einer Liegenschaft

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Steuerarten

Der Kanton und die Gemeinden erheben folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b. Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c. Quellensteuern von bestimmten Steuerpflichtigen
- d. Grundstückgewinnsteuern
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern

2.2 Steuerfüsse

Der Steuerfuss für die Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat festgesetzt. Der Steuerfuss für die Gemeindesteuern wird jährlich von der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung festgelegt. Über den Steuerfuss der Landeskirchen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

Der Kantonssteuerfuss setzt sich im Jahre 2020 wie folgt zusammen:

| | |
|----------------------------|--------------|
| Ordentliche Kantonssteuer | 109 % |
| Kantonssteuer-Zuschlag | 3 % |
| Finanzausgleich | 0 % |
| Total Kantonssteuer | 112 % |

2.3 Natürliche Personen

Kinder sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich ab Geburt selbstständig steuerpflichtig. Das übrige Einkommen sowie das Vermögen werden jedoch bis zur Mündigkeit der Kinder den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Normalerweise werden die Kinder mit Beginn des Jahres, in dem sie mündig (18 Jahre alt) werden, im Steuerregister erfasst.

Bei Verheirateten wird das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet. Der Güterstand spielt keine Rolle. Sie haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt nur bei Ehetrennung oder Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

2.4 Personengesellschaften

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften werden nicht als solche besteuert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern, Grundstückgewinne und Vermögensanfälle werden den Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

2.5 Juristische Personen

Als juristische Personen im steuerlichen Sinn gelten Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darunter fallen die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen, die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes (z.B. SBB, Kantonalbanken). Die Kapital- und Gewinnbesteuerung der juristischen Personen wird vom Kantonalen Steueramt vorgenommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die juristischen Personen werden in diesen Textgrundlagen nicht weiter behandelt.

3 Einkommens- und Vermögenssteuern

3.1 Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Steuerpflicht

- Persönliche Zugehörigkeit: Steuerpflichtig sind Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde haben. Der steuerrechtliche Wohnsitz ergibt sich meistens aus der Absicht des dauernden Verbleibens. Diese Steuerpflicht nennt man auch primäre Steuerpflicht.
- Wirtschaftliche Zugehörigkeit: Personen ohne Wohnsitz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton bzw. in der Gemeinde einen Geschäftsbetrieb oder Grundstücke besitzen (Eigentum oder Nutzniessung). Diese Steuerpflicht nennt man auch sekundäre Steuerpflicht.

3.1.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen

Die Steuerpflicht beginnt mit der Wohnsitznahme (primäre Steuerpflicht) oder dem Erwerb von steuerbaren Werten (sekundäre Steuerpflicht) und endet mit dem Tod, Wegzug aus dem Kanton oder Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

Zuständig für die Zustellung der Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Steuerbezug ist jener Kanton bzw. Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht Wohnsitz begründet. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder einer anderen aargauischen Gemeinde wird der Beginn der Steuerpflicht auf den 1. Januar der laufenden Steuerperiode zurückverlegt, sofern die Steuerpflicht auch am Ende der Steuerperiode noch besteht. Beim Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere aargauische Gemeinde wird das Ende der Steuerpflicht auf den 31. Dezember der letzten Steuerperiode zurückverlegt.

Bsp. Zuzug:

Zuzug vom Kanton Zürich per 01.05.2019. Die Steuerperiode beginnt ab 01.01.2019. Für die Steuerperiode 2019 sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2019 massgebend.

Bsp. Wegzug:

Wegzug in eine andere aarg. Gemeinde per 31.08.2019. Die Steuerpflicht endet per 31.12.2018. Sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2019 sind in der neuen Gemeinde zu versteuern.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden jedes Jahr veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuerperiode ist mit der Bemessungsperiode identisch. Die Steuerveranlagung wird nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode vorgenommen.

Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung oder bei tatsächlicher Trennung werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Bei Beginn und Ende einer wirtschaftlichen (sekundären) Zugehörigkeit besteht die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode, also immer vom 1.1. bis 31.12.

3.1.3 Unterjährige Steuerpflicht

Bei Zuzug aus dem Ausland und Wegzug ins Ausland, Todesfall sowie Eintritt/Austritt aus/in die Quellensteuer erfolgt keine Zurückverlegung des Eintritts- oder Austrittsdatums, sondern eine Abrechnung der Steuerpflicht nach dem Ereignisdatum. Dies ergibt eine sogenannte unterjährige Steuerpflicht. Dabei wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben.

Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens auf 12 Monate umzurechnen. Die unregelmässigen (einmaligen) Faktoren werden nicht umgerechnet.

Bsp: Zuzug vom Ausland am 01.05.2019. Die Steuerpflicht beginnt ab 01.05.2019. Für diese unterjährige Steuerperiode sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen aus der Zeit vom 01.05.2019 bis 31.12.2019 massgebend.

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Danach beginnt die alleinige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Somit ergeben sich zwei unterjährige Steuerveranlagungen.

3.1.4 Steuerausscheidung

Grundsätzlich werden das Einkommen und das Vermögen am Wohnsitz besteuert. Ausnahmen bilden die Geschäftsbetriebe und die Grundstücke ausserhalb des Wohnsitzkantons. Diese Werte müssen mittels Steuerausscheidung auf die betreffenden Kantone verteilt werden, sind aber für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

Besitzt eine Person in einer anderen aargauischen Gemeinde eine Liegenschaft oder Geschäftsvermögen, wird keine Steuerausscheidung zwischen den Gemeinden vorgenommen. Einkommen und Vermögen sind dabei ausschliesslich am Wohnsitz zu versteuern.

3.2 Einkommenssteuer

Einkommenssteuerpflichtig sind:

- Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit: Lohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Naturalbezüge, Spesen, Mitarbeiterbeteiligungen usw.
- Steuerpflichtig ist der Nettolohn, der sich aus Bruttolohn abzüglich der Beiträge an AHV/IV/ALV/EO, Pensionskasse und Unfallversicherung ergibt.
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Gewinne aus Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben.
- Nebenerwerb: aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit.
- Renten: AHV- und IV-Renten sind zu 100 % steuerbar. Renten aus der Pensionskasse sind ebenfalls zu 100 % steuerbar. Falls sie vor dem 01.01.2002 zu laufen begonnen haben, sind diese zu 80 % steuerbar. Leibrenten aus privaten Kapitalversicherungen sind zu 40 %, Renten der SUVA und alle übrigen Renten zu 100 % steuerbar.
- Ersatzeinkünfte: Arbeitslosengelder, Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder aus Versicherungen sind zu 100 % steuerbar.
- Erträge aus Wertschriften und Kapitalanlagen: Alle Zinsen aus Sparguthaben, Darlehen, Obligationen, Anlagefonds sowie Dividenden.
- Ertrag aus Beteiligungen: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Beteiligungserträge nur zu 40 % besteuert.
- Erträge bei Auszahlungen von Einmalprämienversicherungen: sofern sie nicht der Vorsorge dienen.
- Lotteriegewinne über CHF 1'000'000: sind auf dem Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.
- Unterhaltszahlungen: Steuerpflichtig sind sowohl Ehegatten-Alimente als auch Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder.
- Ertrag aus unverteilter Erbschaften: z.B. Anteil an Liegenschafts- oder Wertschriftenenertrag.
- Einkünfte aus Liegenschaften: Steuerbar sind der Eigenmietwert und die Mietzinserträge. Davon abziehbar sind die werterhaltenden Unterhaltskosten sowie Investitionen, die dem Energiesparen dienen. Anstelle der effektiven Kosten kann ein Pauschalabzug von 10 % (Gebäude am 1. Januar bis und mit 10 Jahre alt) oder 20 % (über 10 Jahre) gemacht werden.
- Kapitalzahlungen für Vorsorgeleistungen Säule 2 und Säule 3a sowie für übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter unterliegen einer separaten Jahressteuer (Abschnitt 3.2.2).

Nicht einkommenssteuerpflichtig sind:

- Erbschaften und Schenkungen: Diese unterliegen aber der Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen: ausgenommen Einmalprämienversicherungen, welche nicht der Vorsorge dienen sowie berufliche Vorsorge (Säule 2) und gebundene Vorsorge (Säule 3a).
- Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigungen.
- Unterstützungsleistungen: Aus öffentlichen oder privaten Mitteln.
- Militär-, Feuerwehr- und Zivildienstsold bis CHF 10'000: In jedem Fall steuerbar sind aber die Erwerbsersatzentschädigungen.
- Genugtuungsleistungen.
- Private Kapitalgewinne: Steuerpflichtig sind aber Gewinne aus Veräusserungen von Grundstücken.
- Glücksspiel-Gewinne in Spielbanken, unabhängig vom Betrag: Alle anderen Gewinne aus Glücksspielen ausserhalb der Casinos sind aber wie die Lotteriegewinne steuerpflichtig.

Von den steuerbaren Einkünften sind folgende **Abzüge** möglich:

- Berufsauslagen
 1. Fahrtkosten für den Arbeitsweg: Normalerweise sind die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar. Bei Benützung eines Privatautos für den Arbeitsweg ist eine Begründung nötig. Bei der direkten Bundessteuer ist dieser Abzug in jedem Fall auf CHF 3'000 beschränkt, bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf CHF 7'000.
 2. **Mehrkosten** auswärtige Verpflegung: CHF 15 pro Mahlzeit, max. CHF 3'200 pro Jahr. Bei Verbilligung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber oder bei Kantinenverpflegung wird der halbe Ansatz gewährt.
 3. Pauschalabzug: Dieser Abzug beinhaltet die allgemeinen Auslagen für EDV, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Berufskleider usw. und beträgt 3% vom Nettolohn, mind. CHF 2'000, max. CHF 4'000.
 4. Anstelle des Pauschalabzugs können auch die höheren effektiven Kosten abgezogen werden, sofern sie nachgewiesen werden können.
 5. Auswärtiger Wochenaufenthalt: Mehrkosten, wenn infolge grosser Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln nicht möglich ist.
 6. Belegte Berufsverbandsbeiträge: max. CHF 300.
 7. Nebenerwerbsabzug: 20 % der Einkünfte, mind. CHF 800.00 / höchstens CHF 2'400.
- Schuldzinsen: Nicht abzugsberechtigt sind Amortisation (Rückzahlung von Kapital) und Leasingzinsen.
- Unterhaltsbeiträge: Alimente an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und die minderjährige Kinder.
- Rentenleistungen: abziehbar sind 40 % der bezahlten Leibrenten.
- Einkäufe Säule 2 und Beiträge Säule 3a: Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG ohne die laufenden Beiträge (sind beim Nettolohn berücksichtigt). Bei den Beiträgen an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind die Maximalabzüge zu beachten.
- Versicherungsprämien: Pauschalbetrag für Prämien an Krankenkassen und Lebensversicherungen sowie für die Zinsen von Sparkapitalien.
- CHF 4'000 für Verheiratete und CHF 2'000 für die übrigen Steuerpflichtigen.
- AHV-Beiträge **Nichterwerbstätiger**: Die AHV-Beiträge der Erwerbstätigen sind bereits beim Nettolohn berücksichtigt.
- Zuwendungen an politische Parteien: bis max. CHF 10'000.
- Freiwillige Zuwendungen: Spenden an Institutionen, die infolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, sofern diese CHF 100 erreichen.
- Vermögensverwaltungskosten: Ausgaben für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften (Safe, Depot usw.).
- Zweitverdienerabzug: CHF 600 vom tieferen Einkommen, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- Krankheitskostenabzug: Selbstbehalte für Arzt-, Zahnarzt-, Spitalkosten, abzüglich 5 % vom Nettoeinkommen.
- Behinderungsbedingte Kosten: Zusatzkosten im Zusammenhang mit einer dauernden physischen oder psychischen Beeinträchtigung können vollumfänglich (ohne Selbstbehalt) vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden.

- Kinderbetreuungsabzug: Höchstens CHF 10'000 pro Jahr für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes unter 14 Jahren.
- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zu CHF 12'000 pro Person und Jahr. Ausgenommen ist die Erstausbildung.

Vom Reineinkommen werden folgende **Steuerfreibeträge** (Sozialabzüge) gewährt:

- Kinderabzug: CHF 7'000 pro Jahr für jedes Kind bis zum 14. Altersjahr, CHF 9'000 bis zum 18. Altersjahr sowie CHF 11'000 für jedes volljährige Kind in Ausbildung, sofern die steuerpflichtige Person mehr als die Hälfte seines Unterhaltes bestreitet.
- Unterstützungsabzug: CHF 2'400 pro Jahr für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Person, für welche die steuerpflichtige Person den Unterhalt in mind. dieser Höhe bestreitet.
- Invalidenabzug: CHF 3'000 für jede Person, die mind. eine halbe IV- oder SUVA-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV bezieht. Soweit gleichzeitig behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt der Abzug.
- Betreuungsabzug: CHF 3'000 für Steuerpflichtige, die im gleichen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen.
- Kleinverdienerabzug: Bei Reineinkommen unter CHF 35'000 wird ein gestaffelter Abzug zwischen CHF 1'000 und CHF 12'000 gewährt.

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen wie:

- Haushaltungskosten: Privater Lebensaufwand.
- Kosten der Erstausbildung.
- Schuldentilgung: Amortisation, Rückzahlung von Schulden.
- Anschaffung von Vermögensgegenständen.
- Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

3.2.1 Steuertarif

Für die Berechnung der Steuern gibt es je einen Tarif für Einkommen und Vermögen. Die Tarife sind progressiv gestaltet. Die Einkommenssteuer berechnet sich in Prozenten des steuerbaren Einkommens; die Vermögenssteuer in Promille des steuerbaren Vermögens.

Bei der Einkommenssteuer gilt für Verheiratete und Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die sie zur Hauptsache aufkommen, der Tarif B. Das bedeutet, dass der Steuersatz des hälftigen steuerbaren Einkommens angewendet wird.

Für alle übrigen Personen gilt Tarif A, das heisst der volle Tarif.

Der Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) oder am Ende der Steuerpflicht.

Der Vermögenssteuertarif ist für alle Steuerpflichtigen gleich.

3.2.2 Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter

Folgende Auszahlungen unterliegen getrennt vom übrigen Einkommen einer einmaligen Jahressteuer zu 30 % des Tarifs (Mindestsatz 1 %):

- Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 2)
- Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge (Säule 3a)
- Übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter (u.a. bei Tod und Invalidität)
- Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Bei Kapitalauszahlungen besteht die Steuerpflicht dort, wo die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit Wohnsitz hat.

3.3 Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen per Stichtag (31. Dezember oder Ende der Steuerpflicht der betreffenden Steuerperiode):

4 Grundstückgewinnsteuer

4.1 System

Die Grundstückgewinnsteuer ist als Objektsteuer gestaltet. Jeder Grundstücksgewinn wird einzeln und unabhängig von den übrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen festgesetzt. Ergibt sich aus einem Grundstückverkauf ein Verlust, kann dieser nicht mit dem übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen oder mit Gewinnen aus anderen Grundstückverkäufen verrechnet werden. Es wird zwischen dem monistischen und dem dualistischen System unterschieden. Der Kanton Aargau wendet das dualistische System an.

4.2 Objekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig sind Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Kanton Aargau, die sich im **Privatvermögen** des Veräusserers befinden.

4.3 Begriff der Veräusserung

Für eine rechtsgültige Veräusserung eines Grundstückes bedarf es eines öffentlich beurkundeten Vertrages und eines Eintrages im Grundbuch. Die wichtigsten Eigentumsübertragungen sind Verkauf, Tausch und Schenkung.

4.4 Subjekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig ist ausschliesslich die veräussernde Person.

4.5 Gewinnberechnung

Der Gewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erlös und den Anlagekosten.

Der Erlös entspricht in der Regel dem Verkaufspreis - bei dessen Fehlen dem Verkehrswert (z.B. beim Tausch).

Zu den Anlagekosten zählen u.a. folgende Aufwendungen:

- Erwerbspreis (= der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis)
- Wertvermehrende Investitionen für Um- und Ausbauten jeglicher Art
- Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind

nicht anrechenbar sind:

- Aufwendungen, die bei der ordentlichen Einkommensveranlagung als Abzüge berücksichtigt worden sind oder hätten werden können (Liegenschaftsunterhaltskosten)
- der Wert der Eigenleistungen, die nicht während einer ganzen Steuerperiode als Einkommen berücksichtigt worden sind
- die Hypothekar- und anderen Schuldzinsen

Auf diese Weise werden die effektiven oder tatsächlichen Anlagekosten ermittelt.

Sofern ein Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut ist und mehr als 10 vollendete Jahre im Besitz der veräussernden Person stand, kann anstelle der ausgewiesenen Anlagekosten eine Pauschale in Prozenten des Veräusserungserlöses angerechnet werden.

4.6 Steuerberechnung

Die Steuerberechnung erfolgt in Prozenten des steuerbaren Grundstückgewinnes, abgestuft nach der Besitzesdauer. Die Steuer reduziert sich, je länger das Grundstück im eigenen Besitz war. Ab dem vollendeten 25. Besitzesjahr beträgt die Steuer immer 5 %.

5 Quellensteuer

5.1 Prinzip

Die Quellensteuer wird als Pauschalsteuer auf dem Erwerbseinkommen erhoben. Sie ersetzt die ordentliche Veranlagung.

5.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abzug an der Quelle (vom Lohn) ist, dass die ausländische erwerbstätige Person

- *keine* Niederlassungsbewilligung C hat
- ein Bruttojahreseinkommen hat, das CHF 120'000 *nicht* übersteigt
- *nicht* mit einer Person verheiratet ist, welche bereits im ordentlichen Verfahren besteuert wird

Die Pauschalsteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen und an das Kantonale Steueramt weitergeleitet.

Wird die Einkommenslimite von CHF 120'000 (brutto) überschritten, so ist für diese Person und deren Ehegatten das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung durchzuführen. Es wird jedoch weiterhin die Quellensteuer als Sicherungssteuer abgezogen und mit den ordentlichen Steuern verrechnet.

5.3 Verfahrensablauf

Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Kantonalen Steueramt. Schuldner der steuerbaren Leistung ist der Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, die Steuer abzuliefern.

7 Vollzug und Verfahren

7.1 Behörden

7.1.1 Aufsichtsbehörde

Die Steuerbehörden unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung der Aufsicht des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR).

Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen und einen einheitlichen Steuerbezug.

7.1.2 Steuerbehörden

Das **Kant. Steueramt** ist nicht nur Aufsichts-, sondern auch Veranlagungs- und Bezugsbehörde. Es veranlagt die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Aktiensteuern und ist verantwortlich für die Durchführung der Quellenbesteuerung, der Nachbesteuerung sowie die Ausfällung von Bussen bei Verletzung der Verfahrenspflichten. Ihm obliegt kraft Bundesrecht auch die Verwaltung der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.

Die **Steuerkommission** beurteilt die Steuerpflicht und nimmt die Veranlagung der Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern vor und behandelt die Einsprachen. Die Veranlagung wird in der Regel durch eine Delegation der Steuerkommission, bestehend aus Steuerkommissär/in und Steueramtsvorsteher/in, vorgenommen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Veranlagung durch die Gesamtsteuerkommission (Vorladungsbegehren, vorbestimmte ausgewählte Fälle, welche die Delegation der Gesamtkommission von sich aus vorlegt). Der Gesamtkommission gehören die Steuerkommissärin/der Steuerkommissär, die Steueramtsvorsteherin/der Steueramtsvorsteher und 3 vom Volk gewählte Gemeindevertreter (+ 1 Ersatzmitglied) an.

Das **Gemeindesteueramt** hat die Aufgabe, die Veranlagungen vorzubereiten, insbesondere:

- Prüfen der Steuererklärungen auf ihre formelle Vollständigkeit und Richtigkeit
- Einfordern von fehlenden Ausweisen und Belegen
- Ausarbeiten der Steuerveranlagungen
- Eröffnen der Veranlagungsverfügung und der Einspracheentscheide
- Führen des Protokolls der Steuerkommission
- Administrative Arbeiten für die Grundstückschätzungsbehörde
- Führen der notwendigen Kontrollen und Register

7.1.3 Steuerjustizbehörden

Das **Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern**, ist eine unabhängige richterliche Instanz. Es beurteilt die mit Rekurs weitergezogenen Einspracheentscheide der Steuerkommissionen und des Kantonalen Steueramtes. Das **Verwaltungsgericht** ist das letztinstanzliche Steuergericht des Kantons. Entscheide des Verwaltungsgerichtes können mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

7.1.4 Amtsgeheimnis / Amtshilfe

Die Mitglieder der Steuerbehörden, die Mitarbeiter der Steuerämter, die Mitglieder der Steuerjustizbehörden und die amtlich bestellten Sachverständigen sind verpflichtet, über die bekanntgewordenen Verhältnisse der Steuerpflichtigen Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in die Steuerakten zu gewähren.

In bestimmten Fällen kann das Departement Finanzen und Ressourcen Ausnahmen bewilligen.

Als Anhaltspunkte dienen dabei z.B.:

- Lebensaufwand/-situation des Steuerpflichtigen
- Vermögensveränderung/-entwicklung
- Erfahrungszahlen
- Auszug aus dem individuellen Konto der SVA

Bei Einsprachen haben nach Ermessen veranlagte Pflichtige die Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen = Umkehr der Beweislast.

7.3.2 Eröffnung der Veranlagungsverfügung

In der Veranlagungsverfügung werden

- das steuerbare Einkommen und Vermögen
- die Steuersätze und die Steuerbeträge festgelegt.

Abweichungen von der Selbstdeklaration werden der steuerpflichtigen Person spätestens mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung schriftlich bekannt gegeben. Alle Verfügungen und Entschiede müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

7.3.3 Rechtsmittelfristen

Die im Gesetz vorgesehenen Fristen beginnen mit dem auf die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides folgenden Tag zu laufen. Einsprachen, Rekurse und Beschwerden sind innert 30 Tagen einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

7.4 Einsprache,- Rekurs- und Beschwerdeverfahren

7.4.1 Form und Inhalt der Rechtsmittel

- Schriftlich verfasst und unterzeichnet
- Angabe, gegen welche Punkte der Veranlagung sich das Rechtsmittel richtet (Antrag)
- Begründung
- Beweismittel sind beizulegen oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen

Werden im Einspracheverfahren Unterlagen und Beweismittel trotz Aufforderung und Hinweis auf die Säumnisfolgen fahrlässig oder vorsätzlich nicht eingereicht, können diese im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

7.4.2 Zusammenfassung

| Rechtsmittel | Inстанz | Entscheid |
|-----------------------------|---|----------------------|
| Einsprache | Steuerkommission | Einspracheentscheid |
| Rekurs | Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern | Rekursurteil |
| Beschwerde | Verwaltungsgericht | Beschwerdeurteil |
| Staatsrechtliche Beschwerde | Bundesgericht | Bundesgerichtsurteil |

7.4.3 Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer gesetzlichen Pflicht trotz Mahnung fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt, insbesondere wer die Steuererklärung nicht abgibt, wird mit einer Ordnungsbusse, welche das Kant. Steueramt verfügt, bestraft.

8 Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen

8.1 Steuerbezug

Bezugsbehörde für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern ist der Gemeinderat, der die zuständige Amtsstelle bestimmt. Dies ist meist die Finanzverwaltung. Der Bezug der übrigen Steuern erfolgt durch das Kantonale Steueramt.

8.2 Fälligkeit

Die periodisch geschuldeten Steuern sind bis 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen. Ab 1. November wird auf den Ausstand ein Verzugszins erhoben. Für das Jahr 2020 beläuft sich dieser auf 5.1 %.

Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn die Steuer aufgrund einer provisorischen Rechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

8.3 Skonto und Zinsen

Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden. Für das Jahr 2020 beträgt der Zinssatz 0.1 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen bis 31. Oktober sind steuerfrei.

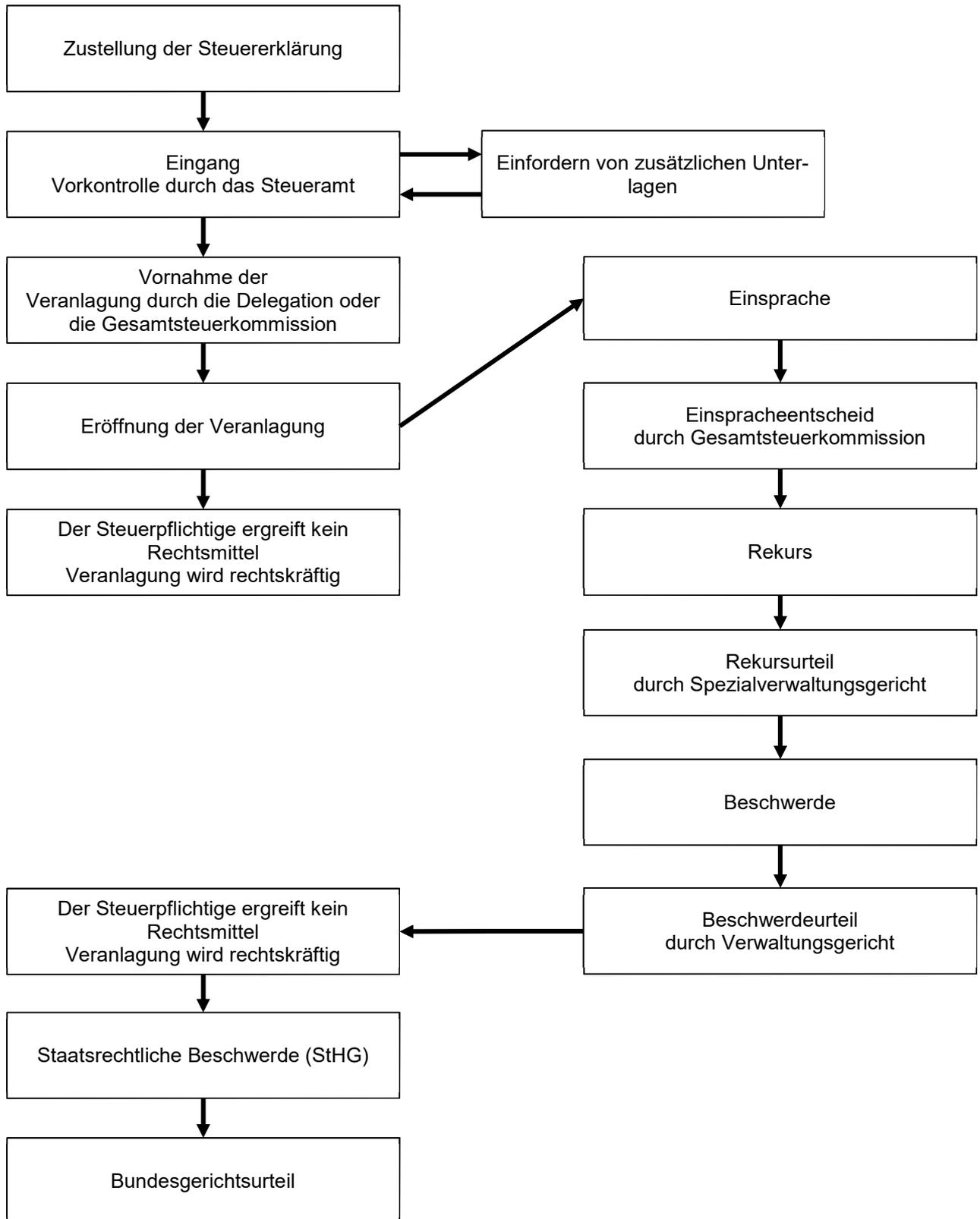
8.4 Provisorische Rechnung

Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrags eine provisorische Rechnung zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Diese Verfügung ist in Sachen Bezug (Betreibung usw.) einer definitiven Steuerveranlagung gleichgestellt.

Dieses Vorgehen hat in der Praxis nur noch untergeordnete Bedeutung.

10 Anhang I: Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren



| | | |
|----------|---|----------|
| 0 | Inhaltsverzeichnis | |
| 1 | Sozialversicherungen | 1 |
| 1.1 | Alters- und Hinterlassenenversicherung | 1 |
| 1.1.1 | Aufgaben der Gemeinde | 1 |
| 1.1.2 | Versicherte Personen | 1 |
| 1.1.3 | Beitragspflichtige Personen | 1 |
| 1.1.4 | Leistungen | 1 |
| 1.2 | Leistungen der Invalidenversicherung | 3 |
| 1.3 | Erwerbsersatzordnung | 3 |
| 1.4 | Mutterschaftsentschädigung | 4 |
| 1.5 | Familienzulagen | 4 |
| 1.6 | Ergänzungsleistungen | 4 |
| 2 | Arbeitslosenversicherung ALV | 6 |
| 2.1 | Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) | 6 |
| 2.2 | Anmeldung von Stellensuchenden | 6 |
| 2.3 | Kooperation Arbeitsmarkt | 6 |
| 3 | Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) | 7 |
| 3.1 | Prämienverbilligung | 7 |
| 3.2 | Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verlustscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018 | 7 |
| 4 | Öffentliche Sozialhilfe | 8 |
| 4.1 | Zuständigkeiten und Kostenpflicht | 8 |
| 4.2 | Sozialdienste und Behörden | 8 |
| 4.2.1 | Gemeinden | 8 |
| 4.2.2 | Kanton | 9 |
| 4.2.3 | Übrige Organe | 9 |
| 4.3 | Art und Umfang der Hilfe | 9 |
| 4.3.1 | Leistungen | 10 |
| 4.3.2 | Gesuch und Auskunftspflicht | 10 |
| 4.4 | Asylsuchende/Flüchtlinge | 10 |
| 4.5 | Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung | 10 |
| 4.6 | Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder | 11 |
| 4.7 | Elternschaftsbeihilfe | 11 |
| 4.8 | Opferhilfe | 12 |

1 Sozialversicherungen

1.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bei dem am 1. Januar 1948 in Kraft getretenen AHV-Gesetz handelt es sich um eine allgemeine, obligatorische Volksversicherung. Die AHV hat die sozialpolitische Aufgabe, den infolge Alters oder Todes erfahrungsgemäss zurückgehenden oder dahinfallenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise zu ersetzen (Versorgerschaden). Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand.

1.1.1 Aufgaben der Gemeinde

Gemäss der geltenden Gesetzgebung hat jede Gemeinde eine Zweigstelle zu führen, deren Leiter vom Gemeinderat gewählt wird. Die Gemeindezweigstelle verkehrt direkt mit der kantonalen Ausgleichskasse (SVA Aargau).

1.1.2 Versicherte Personen

Versichert nach Massgabe des Gesetzes sind:

- a. die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben
- b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben
- c. Schweizer Bürger, die im Auftrag der Eidgenossenschaft im Ausland tätig sind

1.1.3 Beitragspflichtige Personen

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Erwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 01. Januar nach Erreichen des 17. Altersjahres. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Von der Beitragspflicht befreit sind die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben. Ebenfalls nicht beitragspflichtig sind erwerbstätige Personen im ordentlichen Rentenalter, sofern ihr Bruttolohn CHF 1'400.00 pro Monat, resp. CHF 16'800.00 (Freibetrag) nicht übersteigt. Liegen Arbeitsverhältnisse mit mehreren Arbeitgebern vor, gilt der Grenzbetrag pro Arbeitgeber.

1.1.4 Leistungen

Die Altersrente

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen und Männer, die das 64. resp. 65. Altersjahr vollendet haben. Jeder Ehegatte erhält seine eigene Rente. Ist nur ein Ehegatte rentenberechtigt, wird die Rente ausschliesslich aufgrund der eigenen Beiträge berechnet. Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, oder ist eine Person verwitwet oder geschieden, werden bei der Berechnung die Einkommen während der Ehe hälftig geteilt (Splitting). Hinzu kommen allfällige Gutschriften für die Kindererziehung oder für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern.

Alle Versicherten können auf Wunsch ihre Rente um ein oder zwei ganze Jahre vorbeziehen. Sie müssen dabei als Konsequenz eine lebenslange Rentenkürzung in Kauf nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während mindestens 1 bis max. 5 Jahren auf die Altersrente zu verzichten. Die später bezogene Rente wird je nach Länge der Aufschubsdauer um einen Zuschlag erhöht.

Obiges gilt ab 1. Januar 2007 auch für gleichgeschlechtliche Paare mit eingetragener Partnerschaft.

Die Kinderrente

Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten haben für jedes Kind oder Pflegekind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch gilt bis die Kinder das 18. Lebensjahr erreicht oder ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum Erreichen des 15. Altersjahrs.

Im Partnerschaftsgesetz ist die Adoption von Kindern der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners möglich (Stiefkindadoption). Zudem kann eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringen. Das Kindsverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen. Ein Anspruch auf Kinderrente ist somit möglich.

Die Witwen-/Witwerrente

Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat, die auf eine Waisenrente Anspruch hätten, hat Anspruch auf eine Witwenrente. Sind keine Kinder vorhanden, hat eine Witwe Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und sie mindestens fünf Jahre verheiratet war. Ein verwitweter Mann hat nur solange Anspruch auf eine Witwerrente, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Geschiedene können nach dem Tod ihres Ex-Gatten bzw. ihrer Ex-Gattin unter gewissen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente beantragen.

Hinterbliebene aus einer gleichgeschlechtlichen Verbindung haben nur solange Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, als sie oder er Kinder unter 18 Jahren hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Die Waisenrente

Kinder haben beim Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Ehegatte gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet. Siehe betreffend Partnerschaftsgesetz auch Erläuterungen unter Kinderrente (sinngemässe Anwendung).

Die Erziehungsgutschrift

Erziehungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen die Eltern oder ein Elternteil Kinder hatten und im Sinne von Art. 1a Abs. 1 und 3 AHVG versichert waren. Der Anspruch entsteht ab dem der Geburt des ersten Kindes folgenden Kalenderjahr (z.B. Geburt am 12.09.2012 → Anspruch ab 01.01.2013) und erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet. Bei verheirateten Eltern wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig geteilt. Dies gilt auch, wenn erst ein Elternteil bzw. Ehegatte rentenberechtigt ist. Geschiedene oder nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können unter gewissen Umständen eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen.

Die Erziehungsgutschrift wird zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs von Amtes wegen festgestellt. Die Gutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

Die Betreuungsgutschrift

Eine Betreuungsgutschrift wird Personen angerechnet, welche nahe Verwandte betreuen, die leicht erreichbar und mindestens mittelschwer hilflos sind. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nur, wenn sich die betreuende und die pflegebedürftige Person überwiegend, d.h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Die Jahre, für die Ihnen eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, werden im Individuellen Konto eingetragen. Der

genaue Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt. Die Betreuungsgut-schrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Betreuungs- und Erziehungsgutschriften können nicht gleichzeitig gutgeschrieben werden.

1.2 Leistungen der Invalidenversicherung

Das Motto der IV ist: "Eingliederung vor Rente". Die berufliche Eingliederung, resp. Wiedereingliederung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ist das Hauptziel; die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Unerheblich für Leistungen der IV ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Anspruch auf eine Rente entsteht erst, wenn die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist. Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf Rentenleistungen der IV.

Es besteht eine Wartefrist von einem Jahr bis zur Rente. Für beruflichen Eingliederungsmassnahmen besteht jedoch keine Wartefrist.

Unmittelbar nach Eingang der Anmeldung können parallel zu den Sachverhaltsabklärungen Frühinterventionsmassnahmen eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Invalidität im Sinn der IV zu verhindern. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Massnahmen zur beruflichen Eingliederung können geleistet werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die IV ist eine Versicherung, deren Leistungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der versicherten Person ausgerichtet werden.

Leistungen der Invalidenversicherung:

- Frühinterventionsmassnahmen
- Medizinische Massnahmen bei Minderjährigen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art (erstmalige Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch)
- Wiedereingliederung von Rentenbezüger/innen
- Hilflosenentschädigung
- Intensivpflegezuschlag (bei täglichem Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden) für Minderjährige, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und sich zu Hause aufhalten
- Assistenzbeitrag
- Hilfsmittel
- Akzessorische Leistungen (Taggelder, Reisekosten und Zehrgeld)
- Invaliden-Renten ($\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{3}{4}$ - und 1/1-Rente)

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erlischt grundsätzlich spätestens am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

1.3 Erwerbsersatzordnung

Die Erwerbsersatzordnung (EO) kompensiert den Verdienstausfall von Militär-, Zivildienst- oder Zivildienst leistenden Personen. Sie deckt 80 % des vordienstlichen Einkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag, bei Militär-, Rotkreuz- und Zivildienst sowie im Zivildienst. Weiter werden Entschädigungen ausgerichtet für eidgenössische oder kantonale Kaderbildungskurse von Jugend und Sport sowie Jungschützenleiterkurse.

Die Auszahlung erfolgt an die Arbeitgebenden, sofern für die Zeit des Dienstes ein Lohn ausbezahlt wird und soweit die Entschädigung die Lohnzahlung nicht übersteigt.

1.4 Mutterschaftsentschädigung

Erwerbstätige Mütter erhalten ab dem Tag der Niederkunft für 98 Tage 80 % des durchschnittlichen vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag.

Anspruchsberechtigt sind Mütter, die in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende gelten. (Anspruch haben auch Bezügerinnen, die wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität ein Taggeld beziehen, das auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde.)

1.5 Familienzulagen

Familienzulagen sollen die Kosten, die Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen teilweise ausgleichen. Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen mit bescheidenen Einkommen.

Man unterscheidet zwischen Kinderzulagen (bis zum 16. Altersjahr) und Ausbildungszulagen (bis zum 25. Altersjahr). Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht nur, wenn sich die/der Jugendliche in Ausbildung befindet. Die Kinderzulagen betragen CHF 200.00, die Ausbildungszulagen CHF 250.00 im Monat.

Landwirte und deren Angestellte haben unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen. Im Talgebiet betragen die Kinderzulagen CHF 200.00 und die Ausbildungszulagen CHF 250.00 pro Monat. Im Berggebiet erhöht sich dieser Betrag um jeweils CHF 20.00 pro Monat.

Landwirtschaftliche Angestellte können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich einen Anspruch auf Haushaltzulagen geltend machen. Diese betragen CHF 100.00 im Monat.

1.6 Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Es besteht ein rechtlicher Anspruch darauf. EL sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen werden durch Steuergelder des Bundes und der Kantone finanziert und durch die Kantone ausgerichtet.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen,

- die einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei Rentenvorbezug) oder IV oder eine Hilflosenentschädigung der IV haben oder während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld erhalten,
- in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben, und
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind oder
- als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt die Frist fünf Jahre.

Wenn Sie das Rentenalter erreicht haben oder invalid, verwitwet oder verwaist sind und dennoch keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil Sie keine oder zu wenig lang AHV- oder IV-Beiträge bezahlt haben, können Sie unter gewissen Voraussetzungen trotzdem einen Anspruch auf EL geltend machen.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht grundsätzlich für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht wird und die Voraussetzungen für die Ausrichtung der EL gegeben sind.

Es bestehen zwei Kategorien von Ergänzungsleistungen:

- jährliche Ergänzungsleistung (monatliche Auszahlung)

- die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (separate Vergütung).

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

Dabei wird zwischen Personen unterschieden, die zu Hause oder in einem Heim leben.

Die anerkannten Ausgaben sind im Gesetz abschliessend geregelt. Als Ausgaben anerkannt werden:

- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft
- Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenversicherung. Die jährlichen Beträge werden durch den Bund für jeden Kanton einzeln festgelegt
- Beiträge an die AHV, die IV und die EO
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören Einnahmen jeglicher Art wie etwa Renten und Tagelder, Erwerbseinkommen, Unterhaltsbeiträge, ein Teil des Vermögens (Vermögensverzehr), der Ertrag aus Vermögen, Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde.

Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt nach Einreichung der entsprechenden Kostenbelege. Die Vergütung muss innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden. Eine Vergütung erfolgt nur, sofern keine weitere Versicherung dafür aufkommt (Subsidiarität). Die häufigsten Krankheits- und Behinderungskosten sind:

- Franchise und Selbstbehalt der obligatorischen Krankenversicherung bis max. CHF 1'000.00 im Jahr
- Zahnärztliche Behandlungen
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfe, Pflege und Betreuung zur Hause sowie in Tagesstrukturen
- Vorübergehende Heimaufenthalte

2 Arbeitslosenversicherung ALV

Seit dem 1. April 1977 ist die Arbeitslosenversicherung für die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden obligatorisch. Das Gesetz will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz garantieren für Erwerbsausfälle wegen:

- d. Arbeitslosigkeit
- e. Kurzarbeit
- f. Schlechtem Wetter
- g. Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Insolvenz)

Alle Arbeitnehmenden sind von Gesetzes wegen aufgrund ihrer Beschäftigung versichert. Die Versicherten haben dazu nichts vorzukehren. Die Beiträge sind mit der AHV zu entrichten.

2.1 Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

Zentralstelle für die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Der Kanton betreibt regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Diesen obliegt die Kontrolle der Versicherten, mit denen sie in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, ein Beratungs- und Kontrollgespräch führen sollen. Die RAV unterstützen und fördern Stellensuchende, insbesondere Arbeitslose oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohte, bei der Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess. Zu diesem Zweck vermitteln sie Arbeit und beraten und informieren in Arbeitsmarkt-, Weiterbildungs- und Umschulungsfragen. Sie arbeiten eng mit Gemeinden, Arbeitslosenkassen, Arbeitgeberfirmen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Berufsberatungsstellen, privaten Arbeitsvermittlungstellen, Anbietern und Anbieterinnen arbeitsmarktlicher Massnahmen, den Sozialdiensten und anderen öffentlichen und privaten Stellen zusammen.

2.2 Anmeldung von Stellensuchenden

Wer arbeitslos wird, muss sich spätestens am ersten Tag seiner Arbeitslosigkeit beim RAV seiner Region melden. Im Sinne der Prävention gegen Arbeitslosigkeit empfehlen die RAV des Kantons Aargau den stellensuchenden Personen, sich möglichst schon zu Beginn der Kündigungsfrist beim zuständigen RAV zu melden.

Beim RAV werden alle für die Vermittlung notwendigen Daten erfasst und die stellensuchende Person erhält alle wichtigen Merkblätter und Formulare, u.a. auch den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung. Diesen füllt die stellensuchende Person selbständig aus und schickt ihn so schnell wie möglich der von ihr gewählten Arbeitslosenkasse zu. Innerhalb der nächsten fünfzehn Tage findet dann das eigentliche Erstgespräch zwischen Personalberater/in und stellensuchender Person statt.

2.3 Kooperation Arbeitsmarkt

Unter dem Namen „Kooperation Arbeitsmarkt“ arbeiten die Invalidenversicherung (IV) der SVA Aargau und die RAV des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit interessierten Gemeinden systematisch und intensiv zusammen. Diese schweizweit einzigartige Zusammenarbeit hat das Ziel, mehr stellensuchende Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und Arbeitgebende schnell und unbürokratisch zu beraten. Die "Kooperation Arbeitsmarkt" ist aus dem Pilotprojekt "Pforte Arbeitsmarkt" in Menziken hervorgegangen.

Mit der Kooperation Arbeitsmarkt treten die institutionellen Grenzen im Kanton Aargau noch weiter in den Hintergrund, wenn Stellensuchende in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dank der engen Zusammenarbeit der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung können Versicherte und Arbeitgebende zukünftig durch eine einzige Stelle beraten werden; ohne wechselnde Ansprechpersonen.

Die Gemeinden können im Rahmen der Kooperation Arbeitsmarkt die RAV neu mit der Arbeitsmarktintegration von Sozialhilfebeziehende beauftragen, sofern sie diese Aufgabe nicht selber wahrnehmen möchten.

3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie die kantonal erlassenen gesetzlichen Grundlagen dazu, namentlich das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG), stellen den Gemeinden primär die nachfolgenden Aufgaben in den Bereichen Zweigstellen SVA, Finanzverwaltungen und Sozialdienste:

3.1 Prämienverbilligung

Der Kanton Aargau gewährt seinen Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Ob ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, geht aus den Steuerdaten hervor. Massgebend ist die Steuerveranlagung, die ausgehend vom Anspruchsjahr drei Jahre zurückliegt. Für die Prämienverbilligung 2021 beispielsweise die definitiven Steuerdaten 2018.

Der Antrag auf Prämienverbilligung kann unter www.sva-ag.ch/pv-online gestellt und der SVA direkt übermittelt werden, sobald der entsprechende Code per Post zugestellt ist. Wer keinen Code erhalten hat, aber trotzdem einen Antrag für die Prämienverbilligung stellen möchte, der kann auf der Webseite der SVA Aargau einen Code bestellen. Dabei kann der Kunde auswählen, ob er den Code per Post erhalten möchte oder per SMS direkt auf sein Handy. Ein Antrag auf Ausrichtung der Prämienverbilligung ist bis spätestens 31. Dezember im Vorjahr des Anspruchsjahres zu stellen, andernfalls verwirkt der Anspruch. Die notwendigen Daten für die Berechnung der Prämienverbilligung stammen aus der Schnittstelle zum Steueramt, der Einwohnerkontrolle und der Krankenversicherer. Wenn alle Daten vorhanden sind, wird der Antrag automatisch verfügt. Bei EL-BezügerInnen fliesst die Verbilligung automatisch in die EL-Berechnung ein.

Hat sich das Einkommen oder die persönliche Situation seit dem massgebenden Steuerjahr verändert, kann beziehungsweise muss uns dies mitgeteilt werden. Bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse um mind. Fr. 20'000 oder 20% besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Der Änderungsantrag kann direkt online unter www.sva-ag.ch/meldung ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an uns übermittelt werden.

Die SVA-Zweigstellen sind in diesem Rahmen Auskunftsstelle, auch beim Ausfüllen des Online-Antrages unterstützen sie die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger.

Gemäss §17 Abs. 1 und 2 haben Sozialhilfebezüger maximal Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe der Richtprämie. Die Gemeinde kann eine allfällige Differenz zwischen der effektiven KVG Prämie und der Richtprämie geltend machen sofern der Eintritt in die Sozialhilfe im Kanton Aargau nach dem 30. September stattgefunden hat und somit nicht ausreichend Zeit für einen Wechsel in ein günstigeres Versicherungsmodell bestand.

3.2 Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verlostscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018

Für Verlostscheine aus ausstehenden KVG-Forderungen, die aufgrund von Betreibungen ab 1. Januar 2018 entstehen, sind gemäss der aktuellen kantonalen Aufgaben- und Lastenverteilung ab dem Jahr 2018 die Gemeinden zuständig.

Die Gemeinden erhalten via *GZ-Online/PartnerWeb Gemeinden* Meldungen über die beim Krankenversicherer eingegangene und der SVA vom Krankenversicherer gemeldete Betreibungen. Gleichzeitig werden die betroffenen Personen informiert. Im Sinne einer aktiven Fallführung haben die Gemeinden ab Eingang der Betreibungsmeldung optional und fakultativ folgende Möglichkeiten:

- Einsichtnahme in Betreibungsakten und Steuerunterlagen zur Abklärung der finanziellen Situation
- Einladung des Schuldners zum Gespräch oder briefliche Kontaktaufnahme
- Unterstützung von zahlungsunfähigen Personen
- Abschätzen der Wahrscheinlichkeit, ob ein Verlustschein entsteht und wenn ja, Budgetierung der voraussichtlichen Kosten

Die Gemeinden tragen dabei 85 Prozent der gemäss Art. 65 KVG relevanten Kosten, das heisst des Gesamtbetrages (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betriebskosten) der entsprechenden Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zahlungspflichtig ist die Gemeinde, in welcher die Schuldnerin oder der Schuldner zum Zeitpunkt der Betreibungserhebung Wohnsitz hatte (§ 28 KVGG).

4 Öffentliche Sozialhilfe

Die Bundesverfassung enthält ein Recht auf Hilfe in Notlagen und eine an die Kantone gerichtete Zuständigkeitsvorschrift für die öffentliche Sozialhilfe. Bei der Sozialhilfe handelt es sich deshalb um eine Aufgabe der Kantone und nicht etwa des Bundes. Die Kantone bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fürsorge gewährt wird. Die Kantone können festlegen, dass die Gemeinden für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig sind.

Art und Mass der Unterstützung werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) des Kantons Aargau enthält zudem den Grundsatz der Subsidiarität für die öffentliche Sozialhilfe. Daraus ist abzuleiten, dass der Hilfesuchende gestützt auf seine Eigenverantwortung zuerst seine eigene Kraft und seine eigenen Mittel einzusetzen hat. In zweiter Linie erfolgt die Hilfe von Verwandten, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien oder Zuwendungen Dritter. Die öffentliche Sozialhilfe kommt grundsätzlich erst zum Tragen, wenn die Hilfe mit anderen Mitteln nicht möglich ist.

4.1 Zuständigkeiten und Kostenpflicht

Zuständig und zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz, bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz und im Notfall die Gemeinde am Aufenthaltsort.

Ist eine Person ausserhalb ihres Wohnkantons oder ihrer Wohngemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde ihr diese leisten. Der Wohnkanton/die Wohngemeinde vergütet dem Aufenthaltskanton/Aufhaltsgemeinde, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in seinem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten der Rückkehr des Unterstützten an den Wohnort.

Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten der materiellen Hilfe, der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbstständigung, der Elternschaftsbeihilfe, der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und der Beschäftigungsprogramme.

Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Beiträge die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes, die materielle Hilfe im Rahmen internationaler Abkommen sowie die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz. An die übrigen Kosten vergütet der Kanton der Gemeinde einen prozentualen Anteil.

4.2 Sozialdienste und Behörden

4.2.1 Gemeinden

Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, Ki-BeG) vom 12. Januar 2016 sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit andern Gemeinden oder Dritten erfolgen. Die entsprechenden Massnahmen sind durch die Gemeinden auf das Schuljahr 2018/2019 umzusetzen. Details dazu sind dem Gesetz und weiteren Bestimmungen zu entnehmen.
- Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Notunterkünfte für Obdachlose. Sie kann diese Aufgaben Dritten übertragen und regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden.
- Die Gemeinden können Arbeitslosen, die ihre Ansprüche auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder keine Taggeldansprüche besessen haben, die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen ermöglichen.
- Die Gemeinde führt einen Sozialdienst. Mehrere Gemeinden führen nach Möglichkeit zusammen einen regionalen Sozialdienst. Die Gemeinde führt eine Sozialstatistik nach den Vorgaben des Bundes. Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.
- Die Gemeinde macht den kantonalen Beitrag mit Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde geltend.
- Die Gemeinde trägt die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des kommunalen oder regionalen Sozialdienstes, die immaterielle Hilfe, die Inkassohilfe sowie die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention.
- Kanton und Gemeinden können durch die Gewährung von Beiträgen oder durch den Abschluss von Leistungsverträgen private Institutionen, die im Rahmen dieses Gesetzes tätig sind, fördern und unterstützen. Vorbehalten bleiben besondere Subventionsbestimmungen.
- Der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Sozialkommission ist die Sozialbehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit der Gemeinden.

Der Sozialbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Sozialbehörde trifft die nach diesem Gesetz erforderlichen Verfügungen und Entscheide, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist.
- Sie fördert und koordiniert die private soziale Tätigkeit in der Gemeinde und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen.

4.2.2 Kanton

Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- a. Beratung von Gemeinden, Behörden und Institutionen
- b. Amtsverkehr mit Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland
- c. Planung, Förderung und Koordination privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten im Kanton
- d. Weiterbildung der in der Sozialhilfe tätigen Personen sowie der Mitglieder der Sozialbehörden
- e. Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden
- f. Umsetzung des Rechtshilfeverfahrens gemäss den internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen als kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle. Diese beauftragt die zuständige Gemeinde.

Der Kanton kann Aufgaben an Dritte übertragen, oder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung Aufgaben der Gemeinden auf deren Gesuch hin erfüllen.

4.2.3 Übrige Organe

Aufsichtsbehörden und Rechtsmittelinstanzen sind der Kantonale Sozialdienst (Beschwerdestelle SPG), das Verwaltungsgericht und der Regierungsrat.

4.3 Art und Umfang der Hilfe

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Den individuellen Verhältnissen der Hilfe suchenden Person ist Rechnung zu tragen.

4.3.1 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst vor allem die persönliche Hilfe (immaterielle Hilfe = Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen) sowie die materielle Hilfe.

Materielle Hilfe wird auf Gesuch hin in der Regel durch Geldleistungen oder durch Erteilung von Kostengutsprachen gewährt. Liegen besondere Umstände vor, kann materielle Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden.

Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Richtlinien, mit Gültigkeit per 1. Januar 2017, mit geringfügigen kantonalen Anpassungen, massgebend. (Beschluss des Regierungsrates vom Oktober 2016: Grundsätzliche Übernahme der SKOS-Richtlinien per 01.01.2017).

4.3.2 Gesuch und Auskunftspflicht

Das Gesuch um materielle Hilfe hat schriftlich zu erfolgen. Das Gesuch ist von der gesuchstellenden Person zu unterzeichnen, bei Verheirateten durch die Ehegatten mitzuunterzeichnen.

Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

4.4 Asylsuchende/Flüchtlinge

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatland oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Schweiz empfängt seit Jahrhunderten zahlreiche Einwanderer. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Menschen ihr Land verlassen und in die Schweiz einwandern. Einige kommen um hier zu arbeiten, andere flüchten vor einem Krieg, wieder andere benötigen Schutz vor Verfolgung. Das Asylgesetz (AsylG) regelt den Aufenthalt in der Schweiz. Asylsuchende haben während des Verfahrens den Status N. Auf offensichtlich missbräuchliche Gesuche erhalten Asylsuchende den Nichteintretensentscheid (NEE).

Die Mehrheit der Asylsuchenden muss nach dem Abschluss des Asylverfahrens die Schweiz wieder verlassen.

Mittellose Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige und anerkannte Flüchtlinge werden durch die öffentliche Fürsorge gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz bzw. Verordnung (SPG/SPV) unterstützt. Asylsuchende erhalten eine durch den Kanton zugewiesene Unterkunft und unterstehen der Grundversicherung bei anerkannten Krankenkassen. Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge kommen in den Genuss einer Gleichbehandlung gegenüber ordentlichen BezügerInnen materieller Hilfe und haben in diesem Sinne analogen Anspruch auf Sozialhilfe.

4.5 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung

Die Gemeinde prüft Ansprüche aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) und schliesst mit pflichtigen Personen im Sinne einer Sicherstellung (Schuldanererkennung) eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung ab. Sie ergreift die erforderlichen prozessualen Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der genannten Ansprüche (Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest. Die Erben und Erben der unterstützten Person sind höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft, und soweit sie dadurch bereichert sind, zur Rückerstattung verpflichtet. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erben und Erben erlischt innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet worden ist. Die Verjährungsfrist kann unterbrochen werden, wenn eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt.

4.6 Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Die Zuständigkeit für die Inkassohilfe für Ehegatten- und Kinderunterhaltsansprüche liegt bei der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen dient dem Kindeswohl und soll die nachteiligen Folgen bei Säumnis des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils mindern. Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, sofern der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt, das Kind, bzw. der/die Jugendliche, zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen.

Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel (Vereinbarung/Gerichtsurteil). Sie darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die AHV nicht überschreiten.

Die Bevorschussung und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte dürfen zusammen den vom Regierungsrat festgesetzten Einkommensgrenzbetrag nicht überschreiten. Andernfalls wird die Bevorschussung entsprechend gekürzt (Teilbevorschussung) oder ganz abgelehnt.

4.7 Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ermöglicht wirtschaftlich schwachen Eltern beziehungsweise Elternteilen, ihr Kind in den ersten 6 Monaten nach der Geburt persönlich zu betreuen. Sie verhindert Bedürftigkeit. Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet, der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat, der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten, die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen, kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und der betreuende Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht Sozialhilfe bezieht.

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet. Sie wird ab Gesuchstellung mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens ab Geburt, bis zur Vollendung der ersten 6 Lebensmonate des Kindes gewährt. In Härtefällen kann die Elternschaftsbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ausgerichtet werden, z.B. wenn das Kind behindert ist und eine länger andauernde, intensivere Betreuung durch ein Elternteil notwendig ist.

Zuständig für die Elternschaftsbeihilfe ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern beziehungsweise des anspruchsberechtigten Elternteils.

Im Gegensatz zur materiellen Hilfe ist die Elternschaftsbeihilfe nicht rückerstattungspflichtig. In diesem Sinne sind die durch die Gemeinde geleisteten Beiträge nicht geschuldet.

4.8 Opferhilfe

Das Opferhilfegesetz will Menschen helfen, die durch eine Straftat Opfer geworden sind und durch die Tat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

Die eidgenössische Gesetzgebung enthält zum einen Bestimmungen über die verbesserte Rechtsstellung der Opfer im Strafverfahren, andererseits wird konkret die mögliche Hilfe an Opfer von Straftaten (Beratung, Entschädigung und Genugtuung) aufgezeigt. Die Bestimmungen über den Schutz und die Rechte der Opfer im Strafverfahren sind direkt anwendbar und benötigen kein kantonales Ausführungsrecht. Die vom Regierungsrat erlassene Verordnung zur Bundesgesetzgebung regelt den Vollzug, die Organisation und das Verfahren auf kantonaler Ebene für die Bereiche Beratung, Entschädigung und Genugtuung.

Die Beratungsstelle Opferhilfe der beiden Kantone Aargau und Solothurn berät die Opfer und ihre Angehörigen, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und vermittelt sie wenn nötig an Fachpersonen weiter. Über finanzielle Ansprüche der Opfer entscheidet der Kantonale Sozialdienst.

0 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Einleitung Personenrecht | 1 |
| 2 | Die natürlichen Personen | 1 |
| 2.1 | Persönlichkeitsrechte | 1 |
| 2.1.1 | Rechtsfähigkeit | 1 |
| 2.1.2 | Handlungsfähigkeit | 1 |
| 2.1.3 | Volljährigkeit | 1 |
| 2.1.4 | Urteilsfähigkeit | 1 |
| 2.2 | Verwandtschaft | 1 |
| 2.3 | Schwägerschaft..... | 1 |
| 2.4 | Heimat..... | 2 |
| 2.5 | Wohnsitz | 2 |
| 2.6 | Name und Namensänderung | 2 |
| 2.7 | Anfang und Ende der Persönlichkeit..... | 2 |
| 2.8 | Verschollenerklärung | 2 |
| 2.9 | Persönlichkeitsschutz..... | 2 |
| 3 | Die juristischen Personen..... | 3 |
| 3.1 | Allgemeines..... | 3 |
| | Begriff | 3 |
| | Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Sitz | 3 |
| 3.2 | Vereine | 3 |
| 3.3 | Stiftungen | 3 |
| 4 | Einleitung Familienrecht | 4 |
| 5 | Eherecht..... | 4 |
| 5.1 | Verlöbnis | 4 |
| 5.2 | Eheschliessung | 4 |
| 5.2.1 | Wirkungen der Eheschliessung | 4 |
| 5.3 | Ehescheidung | 4 |
| 5.3.1 | Scheidungsinstanzen..... | 5 |
| 5.3.2 | Scheidungsurteil | 5 |
| 5.3.3 | Wirkungen der Ehescheidung..... | 5 |
| 6 | Eheliches Güterrecht | 6 |
| 6.1 | Güterstände | 6 |
| 6.2 | Merkmale der Güterstände | 6 |
| 6.3 | Ordentlicher Güterstand..... | 6 |
| 6.4 | Begriffe | 7 |
| 7 | Verwandtschaft..... | 8 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 7.1 | Kindesverhältnis | 8 |
| 7.1.1 | Wirkungen des Kindesverhältnisses | 8 |
| 7.2 | Anerkennung | 8 |
| 7.2.1 | Wirkungen der Anerkennung | 8 |
| 7.3 | Adoption | 8 |
| 7.3.1 | Wirkungen der Adoption | 9 |
| 7.4 | Elterliche Sorge | 9 |
| 7.5 | Schutz des Kindes | 9 |
| 7.6 | Kindesvermögen | 9 |
| 7.7 | Unterstützungspflicht in der Familie | 9 |
| 8 | Erwachsenenschutz | 10 |
| 8.1 | Allgemeines | 10 |
| 8.2 | Behördenorganisation | 10 |
| 8.3 | Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung | 10 |
| 8.4 | Beistandschaften | 11 |
| 8.5 | Führung der Beistandschaft | 11 |
| 8.6 | Fürsorgerische Unterbringung | 12 |

1 Einleitung Personenrecht

Beim Personenrecht handelt es sich um den 1. Teil des Privat- oder Zivilrechts. Als gesetzliche Grundlage dient das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB).

Das Personenrecht bezeichnet diejenigen Personen (Rechtssubjekte) die sich in Rechtsbeziehungen gegenüberstehen. Es unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen.

2 Die natürlichen Personen

2.1 Persönlichkeitsrechte

2.1.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähig ist jedermann. Jedermann kann grundsätzlich im gleichen Rahmen Träger von Rechten und Pflichten sein. Niemand kann auf die Rechtsfähigkeit verzichten.

2.1.2 Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, abzuändern oder aufzuheben. Als Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit gelten die Urteilsfähigkeit und die Volljährigkeit.

Wer nicht urteilsfähig ist, ist handlungsunfähig; handlungsunfähig sind insbesondere Personen unter umfassender Beistandschaft. Wer nicht volljährig, aber urteilsfähig ist, ist beschränkt handlungsunfähig und benötigt für die Eingehung von Verpflichtungsgeschäften grundsätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Ausnahmen: geringfügige Angelegenheiten des Alltags, bei Unentgeltlichkeit, höchstpersönliche Rechte).

2.1.3 Volljährigkeit

Volljährig (oder mündig) ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Unter gewissen Voraussetzungen kann bezüglich der Mündigkeit von Ausländern Heimatrecht zur Anwendung gelangen.

2.1.4 Urteilsfähigkeit

Das ist die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln und die Folgen dieser Handlungen abzusehen. Urteilsfähig im Sinne des Zivilgesetzbuches ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist relativ, d.h. sie muss in jeder Situation neu beurteilt werden.

2.2 Verwandtschaft

Zwei Personen sind miteinander in gerader Linie verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt (Vater-Sohn, Grossvater-Enkel).

Von Verwandtschaft in der Seitenlinie spricht man, wenn zwei Personen von einer dritten Person abstammen (Geschwister, Cousins) und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

2.3 Schwägerschaft

Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragener Partner in der gleichen Linie und im gleichen Grade verschwägert.

2.4 Heimat

Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht. Dazu wird auf das Modul „Bürgerrecht“ verwiesen.

2.5 Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Lebensmittelpunkt). Für Kinder gilt der Wohnsitz der Eltern. Falls die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, ist der Wohnsitz des Elternteils massgebend, unter dessen Obhut das Kind steht. Personen unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde; bevormundete Kinder denjenigen am Sitz der Kinderschutzbehörde. Durch den Eintritt in eine Lehr-, Heil- oder Strafanstalt usw. wird kein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes begründet. Der politische, steuerliche oder fürsorgerechtliche Wohnsitz kann vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichen.

2.6 Name und Namensänderung

Mit dem Namen erfolgt die Individualisierung der Person. Das Recht auf den Namen ist ein Persönlichkeitsrecht und beinhaltet den Anspruch auf individuelle Bezeichnung und Unterscheidung.

Für die Bewilligung von Namensänderungen ist die Regierung des Wohnsitzkantons zuständig. Begründete Gesuche sind dem Departement Volkswirtschaft und Inneres einzureichen.

2.7 Anfang und Ende der Persönlichkeit

Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der Geburt und endet mit dem Tode. Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebend geboren wird (z.B. als Erbe). Für die Beweisführung wird im informatisierten Standesregister (Infostar) Geburts- und Todeszeit genau festgehalten.

2.8 Verschollenerklärung

Jeder an der Feststellung des Todes Interessierte kann beim Richter verlangen, dass eine in hoher Todesgefahr verschwundene oder seit langem nachrichtenlos abwesende Person als verschollen erklärt wird. Das Gesuch kann frühestens ein Jahr seit dem Verschwinden in hoher Todesgefahr oder fünf Jahre seit der letzten Nachricht gestellt werden. Wenn auf das vom Richter durchzuführende Aufrufverfahren während mindestens einem Jahr seit der erstmaligen Publikation im Amtsblatt von der verschwundenen Person kein Lebenszeichen eingeht, wird die Verschollenerklärung ausgesprochen, d.h. der Tod gilt auf den Zeitpunkt des Verschwindens in hoher Todesgefahr oder der letzten Nachricht als erwiesen. Die Verschollenerklärung wird im Infostar erfasst.

2.9 Persönlichkeitsschutz

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss, kann bei den gerichtlichen Instanzen klagen (Bsp.: Unterlassungsklage, Beseitigungsklage, Klage auf Berichtigung/Urteilspublikation, Schadenersatz- oder Genugtuungsklage).

3 Die juristischen Personen

3.1 Allgemeines

Begriff

Juristische Personen sind „künstliche Gebilde“, die geschaffen werden können, weil es das Gesetz so vorsieht. Sie haben eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie können in eigenem Namen durch die bei der Gründung notwendigerweise zu bestellenden „Organe“ handeln. Das Privatrecht kennt sechs juristische Personen: Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft. Im öffentlichen Recht sind insbesondere Körperschaften wie der Bund, der Kanton oder die Gemeinden juristische Personen.

Sie können alle Rechte und Pflichten haben, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzen (Alter, Geschlecht, Verwandtschaft).

Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Sitz

Juristische Personen erlangen ihre eigene Rechtspersönlichkeit (= Rechtsfähigkeit) mit der Eintragung in das Handelsregister (ohne Eintrag in das Handelsregister entstehen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen).

Eine juristische Person ist handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten unentbehrlichen Organe bestimmt sind.

Der Sitz der juristischen Person befindet sich dort, wo ihre Verwaltung geführt wird. Die Statuten können auch eine andere Regelung vorsehen.

3.2 Vereine

Ein Verein ist eine körperschaftlich organisierte Personenverbindung mit einem politischen, religiösen, künstlerischen, wohltätigen oder anderen nicht wirtschaftlichen Zweck.

Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet werden und über den Zweck, der ideellen und nicht wirtschaftlichen Charakter haben muss, die Mittel (Mittelbeiträge) und die Organisation Aufschluss geben. Als Mindestorgane sieht das Gesetz lediglich den Vorstand und die Vereinsversammlung (als oberstes Organ) vor. Das Recht zum Austritt aus einem Verein und zur Einberufung einer Vereinsversammlung durch eine Anzahl Mitglieder ist gesetzlich garantiert.

Die Auflösung eines Vereins wird durch den Richter verfügt, wenn der Vereinszweck widerrechtlich oder unsittlich ist. Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Die Vereinsversammlung kann die Auflösung jederzeit auch selber beschliessen.

3.3 Stiftungen

Eine Stiftung ist ein selbständiges, einem dauernden Zweck gewidmetes Vermögen.

Die Errichtung erfolgt durch öffentliche Urkunde oder letztwillige Verfügung. Alle Stiftungen erlangen die Rechtspersönlichkeit mit der Aufnahme im Handelsregister.

Die Stiftung wird von Gesetzes wegen aufgehoben, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist, und durch den Richter, wenn der Stiftungszweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton). Jede Stiftung muss periodisch ihre Rechnung vorlegen. Die Aufsichtsorgane haben zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

4 Einleitung Familienrecht

Das Familienrecht gehört zum Privat- oder Zivilrecht. Es bildet den 2. Teil dieses Rechtsgebietes. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt.

5 Eherecht

5.1 Verlöbnis

Das Verlöbnis stellt das Versprechen dar, miteinander die Ehe einzugehen. Mit dem Verlöbnis entsteht keine Klage auf Eingehung der Ehe.

5.2 Eheschliessung

Als Voraussetzung der Ehefähigkeit gelten die Volljährigkeit und die Urteilsfähigkeit.

Die Eheschliessung ist verboten zwischen Verwandten in gerader Linie sowie Geschwistern und Halbgeschwistern. Frühere Ehen müssen rechtsgültig aufgelöst sein.

Der Eheschliessung geht das Vorbereitungsverfahren voraus, welches wahlweise vom Zivilstandsamt am Wohnsitz des Bräutigams oder der Braut durchgeführt wird. Dazu und zur Trauung wird auch auf das Modul „Zivilstandswesen“ verwiesen.

Eine geschlossene Ehe ist nichtig, wenn beim Eheabschluss ein Ehehindernis vorlag.

5.2.1 Wirkungen der Eheschliessung

Die Ehegatten werden zu Treue und gegenseitigem Beistand verpflichtet. Sie bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. Die Kündigung der Wohnung oder der Verkauf des Hauses oder der Wohnung der Familie bedarf der Zustimmung beider Ehegatten. Für die laufenden Bedürfnisse kann jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft vertreten. Jeder Ehegatte kann mit dem anderen oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen. Zuständig für Eheschutzmassnahmen ist der Richter am Wohnsitz eines Ehegatten.

Seit 2013 können die Brautleute wählen, ob sie den Ledigennamen des Mannes oder denjenigen der Frau als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen, sofern nicht jeder für sich seinen Ledigennamen behalten möchte. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft eintragen wollen. Doppelnamen können inskünftig nicht mehr gebildet werden, wohl aber Allianznamen (die beiden Ledigennamen mit Bindestrich dazwischen), welche aber keinen juristischen Wert haben.

Ebenso behält jeder Ehegatte das oder die Bürgerrechte, welche er schon vor der Heirat hatte. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen des Bürgerrechtsgesetzes in Bezug auf Ausländer.

5.3 Ehescheidung

Das Gesetz nennt folgende Scheidungsvoraussetzungen:

- Scheidung auf gemeinsames Begehren (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten unter Einschluss einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen)

- Teileinigung (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten mit dem Antrag, über den/die strittigen Punkt(e) solle der Richter entscheiden)
- Scheidung auf Klage (Scheidungseingabe durch einen Ehegatten nach vorangegangener mindestens zweijähriger Trennung. Die Frist kann durch den Richter abgekürzt werden, wenn dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann)

5.3.1 Scheidungsinstanzen

Die Aussprechung der Scheidung oder Trennung erfolgt durch das Familiengericht (Abteilung des Bezirksgerichtes). Sind sich die Ehepartner über die Scheidung und die Nebenfolgen mit Konvention einig, ist der Gerichtspräsident als Einzelrichter zuständig. Der Weiterzug an das Obergericht und das Bundesgericht ist möglich.

5.3.2 Scheidungsurteil

Im Scheidungsurteil werden die gemeinsame elterliche Sorge (als Standardfall; ausnahmsweise wird die elterliche Sorge nur einer der Parteien übertragen), die Obhut, die Erziehungsgutachten und der persönliche Verkehr festgelegt. Im Weiteren werden die Unterhaltsbeiträge für Ehegatte und Kinder geregelt, der Vorsorgeausgleich vorgenommen und die Verteilung des Vermögens bestimmt.

5.3.3 Wirkungen der Ehescheidung

Die Ehescheidung hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht.

Wird eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der Ledigennamen jederzeit wieder angenommen werden.

Sämtliche durch die Ehe begründete Pflichten gegenüber dem Ehepartner gehen unter. Das gegenseitige Erbrecht erlischt.

6 Eheliches Güterrecht

6.1 Güterstände

Das Güterrecht regelt die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten (Eigentum, Verwaltung und Nutzung des Vermögens während sowie die Verteilung nach Auflösung der Ehe).

Das Gesetz kennt folgende Güterstände:

- Errungenschaftsbeteiligung
- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung
- Güterverbindung (altes Recht bis 31. Dezember 1987)

6.2 Merkmale der Güterstände

Als besondere Merkmale der Güterstände können folgende erwähnt werden:

Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher gesetzlicher Güterstand)

Es gibt vier Vermögensmassen: Das Eigengut der Frau, das Eigengut des Mannes, die Errungenschaft der Frau und die Errungenschaft des Mannes. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt seine Errungenschaft und sein Eigengut. Er trifft auch selbständig Verfügungen über diese Vermögensmassen. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen.

Gütergemeinschaft (durch Ehevertrag)

Das Gesamtgut umfasst alles Vermögen und die Einkünfte beider Ehegatten. Die Gütergemeinschaft kann sich auf bestimmte Vermögenswerte beschränken.

Gütertrennung (als ausserordentlicher gesetzlicher Güterstand durch richterliches Urteil oder durch Ehevertrag)

Jeder Ehegatte behält das Eigentum sowie das Nutzungs-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen. Die Gütertrennung umfasst stets das gesamte Vermögen. Eine Beschränkung auf bestimmte Vermögenswerte ist nicht möglich.

Güterverbindung (durch Ehevertrag oder Erklärung vor dem 1. Januar 1988)

Das Eigentum am eingebrachten Gut wird gewahrt. Nutzung und Verwaltung werden aber zusammengelegt und dem Mann übertragen, der bis zur Teilung auch Eigentümer der Errungenschaft ist.

6.3 Ordentlicher Güterstand

Die Ehegatten stehen unter den Vorschriften der Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder unter ihnen der ausserordentliche Güterstand (Gütertrennung) eingetreten ist.

Durch Ehevertrag, welcher durch einen Notar öffentlich zu beurkunden ist, kann ein anderer Güterstand angenommen werden. Der Vertragsabschluss kann vor oder nach der Trauung stattfinden, wobei Minderjährige sowie volljährige Personen unter einer Beistandschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters benötigen. Auf Begehren eines Ehegatten wird zudem durch den Richter die Gütertrennung angeordnet, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

6.4 Begriffe

Eigengut (bei der Errungenschaftsbeteiligung)

Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen sowie Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören („in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte“) oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen. Zum Eigengut gehören auch Genugtuungsansprüche und Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Eigengut (bei der Gütergemeinschaft)

Persönliche Gegenstände und Kleider, Genugtuungsleistungen.

Errungenschaft (bei der Errungenschaftsbeteiligung)

Dies sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt. Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere seinen Arbeitserwerb; die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen; die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit; die Erträge seines Eigengutes und die Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

Gesamtgut (bei der Gütergemeinschaft)

Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten zu gesamter Hand. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen. Hierzu ist die Zustimmung beider Ehegatten erforderlich. Zum Gesamtgut gehört alles, was nicht Eigengut ist.

Eingebrachtes Gut (bei der Güterverbindung)

Vermögenswerte, welche die Ehegatten bei der Eheschliessung bereits besitzen oder die ihnen während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung zufallen.

Sondergut (bei der Güterverbindung)

Persönliche Gegenstände der Ehegatten (Kleider, Schmuck, Sportgeräte usw.); Erwerbseinkommen der Ehefrau; Betriebskapital für das eigene Geschäft der Ehefrau; durch Ehevertrag als Sondergut bezeichnete Vermögenswerte.

Vorschlag

Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.

Rückschlag

Entspricht der errechnete Vorschlag einem Negativsaldo, so wird dieser Rückschlag genannt, welcher aber nicht berücksichtigt, sondern mit CHF 0.00 bei der Vorschlagsteilung eingesetzt wird.

Vorschlagsteilung

Von Gesetzes wegen wird der Vorschlag der Ehegatten halbiert. Durch Ehevertrag kann jede andere Verteilung vereinbart werden. Die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

7 Verwandtschaft

7.1 Kindesverhältnis

Die rechtliche Bindung (Kindesverhältnis) zwischen einem Kind und seinen Eltern entsteht

zur Mutter: - mit der Geburt oder durch Adoption

zum Vater: - durch die Ehe mit der Mutter
- durch Anerkennung
- durch Zuspreehung des Richters
- durch Adoption

7.1.1 Wirkungen des Kindesverhältnisses

Kinder verheirateter Eltern erhalten entweder den gemeinsamen Familiennamen oder – falls die Eltern verschiedene Namen tragen – einen der Ledigennamen. Die Kinder erhalten die Bürgerrechte des Elternteils, auf dem der Familienname basiert. Kinder nicht verheirateter Eltern tragen den Ledigennamen der Mutter; bei einem gemeinsamen Sorgerecht besteht die Möglichkeit, den Namen des Vaters für die Kinder zu wählen. Das Kind erhält die Bürgerrechte desjenigen, dessen Namen es trägt. Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater. Es wird ein gegenseitiges Erbrecht begründet. Eltern und Kinder sind einander Beistand, Rücksicht und Achtung schuldig. Die Eltern haben ein Besuchsrecht, falls das Kind nicht bei ihnen wohnt. Zudem haben die Eltern bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss der Ausbildung für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

7.2 Anerkennung

Die Anerkennung durch den Vater erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder vor dem Richter, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist.

7.2.1 Wirkungen der Anerkennung

Durch die Anerkennung werden das gegenseitige Erbrecht und die Unterstützungspflicht erwirkt. Name und Bürgerrecht des Kindes werden nicht beeinflusst.

7.3 Adoption

Ehepaare, die mindestens fünf Jahre verheiratet oder 35-jährig sind, können ein Kind adoptieren.

Ausnahme: Das Kind des Ehegatten. In diesem Fall müssen die Ehegatten unabhängig vom Alter 5 Jahre verheiratet sein. Unverheiratete Personen müssen 35-jährig sein.

Im Weiteren müssen die Adoptiveltern das Kind ein Jahr gepflegt haben. Das Kind muss mindestens 16 Jahre jünger sein als die Adoptiveltern. Urteilsfähige Kinder müssen der Adoption zustimmen. Leibliche Eltern sowie beim bevormundeten Kind die Aufsichtsbehörde, müssen zustimmen. Für die Adoption einer verheirateten Person ist die Zustimmung ihres Ehegatten erforderlich.

Das Gesuch um Adoption ist beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, welches die Abklärungen vornimmt, einzureichen. Die Aussprechung der Adoption erfolgt durch Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Es erfolgt die Mitteilung an das zuständige Zivilstandsamt.

7.3.1 Wirkungen der Adoption

Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern (Name, Bürgerrecht, gegenseitiges Erbrecht, Unterstützungspflicht usw.). Dem Kind kann ein neuer Vorname gegeben werden. Die Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekannt gegeben werden. Sämtliche rechtlichen Bindungen zu den leiblichen Verwandten erlöschen, mit Ausnahme des Eheverbotes.

Für Adoptionen, welche vor dem 1. April 1973 vorgenommen und nicht dem neuen Recht unterstellt wurden, gelten noch die altrechtlichen Bestimmungen.

7.4 Elterliche Sorge

Unter der elterlichen Sorge versteht man das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, für sie zu sorgen und sie gegenüber Dritten zu vertreten.

Die elterliche Sorge steht den verheirateten Eltern gemeinsam zu, sonst der Mutter. Bei Auflösung der Ehe entscheidet der Richter, wobei die Weiterführung der gemeinsamen elterlichen Sorge die Regel ist; das Besuchsrecht des anderen Elternteils bleibt gewahrt. Stiefeltern (Ehegatten von Inhabern der elterlichen Sorge) sind berechtigt und verpflichtet, bei der Erziehung mitzuwirken. Den Pflegeeltern steht die elterliche Sorge zu, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

7.5 Schutz des Kindes

Der Kinderschutz umfasst verschiedene Stufen behördlicher Eingriffe in die elterliche Sorge:

- die geeigneten Massnahmen (Ermahnungen, Weisungen betreffend Pflege, Erziehung und Ausbildung)
- die Beistandschaft (Erziehungsbeistandschaft mit und ohne Beschränkung der elterlichen Sorge, Feststellung der Vaterschaft);
- die Aufhebung der elterlichen Obhut (Wegnahme des Kindes und Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie);
- die Entziehung der elterlichen Sorge.

Für den zwangsweisen Entzug der elterlichen Sorge sowie alle anderen erstinstanzlichen Massnahmen ist die Kinderschutzbehörde zuständig.

7.6 Kindesvermögen

Das Kindesvermögen wird grundsätzlich durch die Eltern verwaltet. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (Scheidung, Tod, teilweiser Entzug), so hat dieser der Kinderschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen und, falls es die gleichnamige Behörde als notwendig erachtet, periodisch Bericht zu erstatten. Die Erträge des Vermögens dürfen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung herangezogen werden, mit Bewilligung der Behörde auch das Vermögen selbst. Das Erwerbseinkommen kann das Kind selber verwalten und nutzen; wenn es bei den Eltern wohnt, hat es ein Kostgeld zu bezahlen. Bei pflichtwidrigem Verhalten ordnet die Kinderschutzbehörde die Sicherstellung des Kindesvermögens an oder entzieht den Eltern die Verwaltungsbefugnis.

7.7 Unterstützungspflicht in der Familie

Unter Unterstützungspflicht in der Familie versteht man die Verpflichtung, den Angehörigen beizustehen, wenn sie ohne Hilfe in Not geraten würden. Dazu gehören auch finanzielle Leistungen. Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie. Erst wenn von den Verwandten keine, nur ungenügende oder nicht rechtzeitig Hilfe erhältlich gemacht werden kann, kommt die öffentliche Hand (Fürsorge) zum Zuge. Dazu wird auch auf die Ausführungen zum Fürsorgerecht im Modul „Soziale Sicherheit“ verwiesen.

8 Erwachsenenenschutz

8.1 Allgemeines

Seit Inkrafttreten des ZGBs im Jahre 1912 diente das Vormundschaftsrecht als dritte Abteilung im Familienrecht als organisierte Fürsorge für Personen, die persönlich und vermögensrechtlich ihre eigenen Interessen nicht mehr genügend wahrzunehmen vermochten. Am 01.01.2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft, welches fundamentale Neuerungen aufweist, v.a. in Bezug auf den Erwachsenenenschutz. Einhergehend mit dem neuen Recht hat sich auch die Behördenorganisation im Kanton Aargau grundlegend verändert.

Neu wird nicht mehr zwischen Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft unterschieden, es gibt vielmehr nur noch verschiedene Arten von Beistandschaften (die Vormundschaft gelangt noch bei Kindern zur Anwendung, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben). Die altrechtlichen Massnahmen werden in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts sukzessive umgewandelt.

Zudem wurde dem Selbstbestimmungsrecht im Gesetz mehr Beachtung geschenkt, indem nun explizit der Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung ausführlich geregelt sind. Ebenfalls geregelt werden das generelle Vertretungsrecht des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, die Vertretung bei medizinischen Massnahmen sowie der Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

8.2 Behördenorganisation

Als Vormundschaftsbehörde amtierte unter dem alten Recht der Gemeinderat der jeweils zuständigen Gemeinde. Neurechtlich treten im Kanton Aargau die neu eingeführten Familiengerichte (Abteilungen der Bezirksgerichte) als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an deren Stelle und entscheiden erstinstanzlich alle Schutzfälle. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde bestehend aus drei Mitgliedern; nebst dem Gerichtspräsidenten bringen zwei Fachrichter besondere Kenntnisse in Psychologie sowie Sozialarbeit mit ein.

Für die Abklärungen des Sachverhaltes und die Anstellung der Berufsbeistände, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzfälle führen, sind weiterhin die einzelnen Gemeinden zuständig.

Mit der Auflösung der Bezirksämter Ende 2012 wird die Zivilabteilung des Obergerichts zur einzigen Aufsichts- und Beschwerdebehörde.

8.3 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit dem neu geregelten Vorsorgeauftrag kann eine Person das Selbstbestimmungsrecht für den Fall der Urteilsunfähigkeit (z.B. durch Unfall, Demenz) wahren. Sie kann eine natürliche oder juristische Person (z.B. Versicherung) beauftragen, sich bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit um ihre persönlichen und/oder finanziellen Belange zu kümmern und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Erhält nun die Erwachsenenschutzbehörde Kenntnis einer urteilsunfähig und schutzbedürftig gewordenen Person, so klärt sie zuerst ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist, bevor eine Massnahme getroffen wird.

Mit der Patientenverfügung kann eine Person ebenfalls im Hinblick auf den Eintritt der Urteilsunfähigkeit schriftlich festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie wünscht und/oder welche Person bei solchen Entscheidungen vertretungsberechtigt ist. Der behandelnde Arzt hat im Ernstfall abzuklären, ob eine solche Verfügung vorliegt. Die Erwachsenenschutzbehörde hat dann einzuschreiten, wenn sie von einer Missachtung der Patientenverfügung Kenntnis erhält.

8.4 Beistandschaften

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet bei einer volljährigen Person gemäss Art. 390 ZGB eine Beistandschaft:

- Wenn wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes jemand ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann.
- Wenn wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, jemand weder selber handeln noch eine Vertretung bezeichnen kann.

Es sind verschiedene Arten von Beistandschaften vorgesehen:

- „Begleitbeistandschaft“: Hierbei erhält die hilfsbedürftige Person auf eigenen Wunsch in bestimmten Angelegenheiten begleitende Unterstützung. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist dabei nicht eingeschränkt.
- „Vertretungsbeistandschaft“: Die hilfsbedürftige Person wird in bestimmten Angelegenheiten durch den Beistand vertreten. Die Handlungsfähigkeit kann von der Erwachsenenschutzbehörde entsprechend eingeschränkt werden.
- „Mitwirkungsbeistandschaft“: Bei bestimmten Handlungen der hilfsbedürftigen Person wird zu deren Schutz die Zustimmung des Beistandes benötigt. Die Handlungsfähigkeit ist von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt. Der Beistand handelt hier aber nicht als Vertreter, sondern verleiht mit seiner Zustimmung zu einer Handlung erst Rechtswirksamkeit. Innerhalb der jeweiligen Beistandschaftsart ist die Massnahme von der Erwachsenenschutzbehörde masszuschneiden, d.h. sie müssen entsprechend den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechend ausgestaltet werden. Zudem sind die obigen drei Beistandschaftsarten frei kombinierbar.
- „Umfassende Beistandschaft“: Entspricht der altrechtlichen Vormundschaft. Hierbei entfällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen betreffend allen Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr.

8.5 Führung der Beistandschaft

Zu den Aufgaben des Beistandes gehören u.a. folgende Tätigkeiten:

- Persönliche Fürsorge (Unterbringung, Erziehung, Beschäftigung, Sorge für das persönliche Wohl)
- Vermögensrechtliche Betreuung (Inventaraufnahme, Rechnungsführung, sichere Kapitalanlage, Verwaltung des Einkommens, Versicherungsschutz)
- Rechnungs- und Berichtsablage mindestens alle zwei Jahre an die Erwachsenenschutzbehörde
- Rechtliche Vertretung, wobei urteilsfähige Verbeiständete bei wichtigen Angelegenheiten zu befragen sind

Die Selbständigkeit des Beistandes ist nicht absolut. Die Erwachsenenschutzbehörde hat generell eine Aufsichtspflicht. Bei wichtigen Geschäften wie Darlehensaufnahme, Verkauf von Grundstücken, Ehe- und Erbteilungsverträgen, Erbausschlagung usw. hat die Behörde zuzustimmen.

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person. Die Erwachsenenschutzbehörde hebt die Beistandschaft auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.

8.6 Fürsorgerische Unterbringung

Wenn die erforderliche Fürsorge auf keine andere Weise mehr erbracht werden kann, das heisst, wenn mildere Massnahmen sich als unwirksam erweisen, ist eine fürsorgerische Unterbringung zu verfügen. Zuständig für die Unterbringung oder die Zurückhaltung in einer Anstalt ist bei volljährigen Personen nebst dem Amtsarzt die Erwachsenenschutzbehörde.

0 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Erbberufung | 1 |
| 3 | Gesetzliche Erbfolge | 2 |
| 3.1 | Erbberechtignte Verwandte..... | 2 |
| 3.2 | Erbanteil des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners | 2 |
| 3.3 | Erbschaft durch das Gemeinwesen | 2 |
| 4 | Verfügung von Todes wegen | 3 |
| 4.1 | Verfügungsfähigkeit | 3 |
| 4.2 | Verfügungsformen..... | 3 |
| 4.2.1 | Eigenhändiges Testament | 3 |
| 4.2.2 | Öffentliche Verfügung | 3 |
| 4.2.3 | Mündliche Verfügung (Nottestament) | 3 |
| 4.2.4 | Änderung oder Aufhebung eines Testaments..... | 3 |
| 4.2.5 | Formvorschriften für den Erbvertrag | 3 |
| 4.2.6 | Aufbewahrungsort von Verfügungen von Todes wegen | 3 |
| 4.3 | Verfügungsfreiheit | 4 |
| 4.3.1 | Begünstigung des Ehegatten..... | 4 |
| 4.4 | Verfügungsarten..... | 4 |
| 4.4.1 | Inhalt dieser Verfügungen..... | 4 |
| 4.5 | Ungültigkeit und Herabsetzung von Verfügungen | 5 |
| 5 | Erbgang | 6 |
| 5.1 | Eröffnung..... | 6 |
| 5.2 | Erbunwürdigkeit | 6 |
| 5.3 | Erbrecht im Zusammenhang mit der Verschollenheit | 6 |
| 5.4 | Wirkung des Erbgangs..... | 6 |
| 5.5 | Sicherungsmassregeln..... | 7 |
| 5.6 | Ausschlagung der Erbschaft | 7 |
| 5.7 | Öffentliches Inventar | 7 |
| 5.8 | Amtliche Liquidation | 7 |
| 6 | Erbteilung | 8 |
| 6.1 | Erbengemeinschaft | 8 |
| 6.2 | Haftung der Erben..... | 8 |

1 Einleitung

Das Erbrecht ist die Erbfolgeordnung. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende zwei Hauptfragen: Wer soll Erbe sein und wer wird die Erbschaft erwerben? Mit dem Tod einer Person erlischt ihre Rechtspersönlichkeit. Die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse (Rechte und Pflichten, Vermögen) bleibt als Einheit weiterbestehen und geht als Gesamtfolge auf einen neuen Träger über, sei es ein einzelner Erbe oder eine Mehrheit von solchen als Erbengemeinschaft.

2 Erbberufung

Die Rechtsnachfolge in die vermögensrechtlichen Verhältnisse eines Erblassers beruht entweder auf dem Gesetz (gesetzliche Erbfolge) oder auf dem Willen des Erblassers (gewillkürte Erbfolge).

Unter gesetzlicher Erbfolge ist die in Art. 457 bis 466 ZGB aufgestellte Erbfolgeordnung zu verstehen. Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, kommt dieses gesetzliche Erbrecht zur Anwendung.

Der Erblasser ist in den Schranken der Rechtsordnung frei, die Erbfolge in seinem Nachlass durch Verfügung von Todes wegen zu bestimmen und damit die gesetzliche Erbfolge abzuändern oder aufzuheben. Zur Verfügungsfreiheit des Erblassers und zur Erbberufung aus Verfügung von Todes wegen wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Erbberufung, entweder nach gesetzlicher Erbfolge oder nach dem Willen des Erblassers, ist der Grundsatz der freien Vereinbarung der Erben für die Teilung der Erbschaft zu erwähnen. Das ZGB geht davon aus, dass die Teilung in erster Linie Sache der Erben ist (Art. 607 Abs. 2). Diese können damit beliebig von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Auch der Erblasser vermag nicht durch Teilungsregeln den Erben, die übereinstimmend anderer Meinung sind, seinen Willen aufzuzwingen. Ob er dies durch Einsetzen eines Willensvollstreckers erreichen kann, ist umstritten.

3 Gesetzliche Erbfolge

Gesetzlich erbberechtigt sind

- die verwandten Erben,
- der überlebende Ehegatte resp. die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
- das Gemeinwesen.

3.1 Erbberechtigte Verwandte

Die Nachkommen, wenn keine vorhanden sind:

Die Eltern, wenn die Eltern verstorben sind, an ihrer Stelle deren Nachkommen (Geschwister des Erblassers bzw. Nachkommen dieser Geschwister = Nichten und Neffen des Erblassers), wenn weder Eltern noch Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind:

Die Grosseltern des Erblassers bzw. deren Nachkommen (Onkel und Tanten bzw. Cousins und Cousinen des Erblassers). Mit dem Stamm der Grosseltern ist der Kreis der gesetzlich erbberechtigten Verwandten geschlossen. Der Stamm der Urgrosseltern ist nicht erbberechtigt.

3.2 Erbanteil des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners

| | |
|--|---------------------------------|
| neben Nachkommen | $\frac{1}{2}$ zu Eigentum |
| neben Erben des elterlichen Stammes | $\frac{3}{4}$ zu Eigentum |
| neben Erben des grosselterlichen Stammes | die ganze Erbschaft zu Eigentum |

3.3 Erbschaft durch das Gemeinwesen

Sind keine erbberechtigten Verwandten/kein überlebender Ehegatte resp. keine überlebende eingetragene Partnerin bzw. kein überlebender eingetragener Partner vorhanden und wird nicht durch Verfügung von Todes wegen anderweitig bestimmt, fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen. Von zuletzt im Aargau wohnhaft gewesenen Verstorbenen gehen $\frac{2}{3}$ an den Kanton und $\frac{1}{3}$ an die letzte Wohngemeinde.

4 Verfügung von Todes wegen

Von der gesetzlichen Erbfolge kann abgewichen werden durch Verfügungen von Todes wegen, sei es durch letztwillige Verfügung (Testament) oder durch Erbvertrag.

4.1 Verfügungsfähigkeit

Für den Erlass eines Testamentes oder zum Abschluss eines Erbvertrages bedarf der Erblasser der Mündigkeit.

4.2 Verfügungsformen

Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen den Testamenten als einseitige Rechtsgeschäfte und den Erbverträgen als zweiseitige Rechtsgeschäfte.

4.2.1 Eigenhändiges Testament

Vollständig durch den Erblasser handschriftlich geschrieben, einschliesslich Datum und Unterschrift.

4.2.2 Öffentliche Verfügung

Testament unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor einem Notar mit öffentlicher Beurkundung.

4.2.3 Mündliche Verfügung (Nottestament)

Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien usw. verhindert, sich einer anderen Form zu bedienen, kann er seinen letzten Willen vor zwei Zeugen erklären.

Diese haben seine Verfügung entweder schriftlich zu verfassen und zu unterzeichnen oder beim Gericht zu Protokoll zu geben. Das mündliche Testament verliert seine Gültigkeit innert 14 Tagen, nachdem es dem Erblasser nachträglich möglich wird, sich einer anderen Form zu bedienen.

4.2.4 Änderung oder Aufhebung eines Testaments

Testamente sind einseitige Rechtsgeschäfte und können jederzeit in einer der Formen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind, durch neue Verfügungen ersetzt oder widerrufen werden. Stehen mehrere Verfügungen gegeneinander im Widerspruch, so gilt die zuletzt getroffene.

4.2.5 Formvorschriften für den Erbvertrag

Der Erbvertrag (Errichtung, Änderung, Ergänzung) bedarf der öffentlichen Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen.

Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und kann deshalb nicht wie das Testament einseitig aufgehoben werden. Die Parteien können aber den Vertrag jederzeit durch schriftliche Übereinkunft aufheben.

4.2.6 Aufbewahrungsort von Verfügungen von Todes wegen

Zwingende Vorschriften bestehen keine. Aus Sicherheitsgründen ist eine Hinterlegung beim Gerichtspräsidium des Wohnsitzes ratsam (im Kanton Aargau).

4.3 Verfügungsfreiheit

Wer Nachkommen, Eltern oder den Ehegatten resp. die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner hinterlässt, kann nicht über sein ganzes Vermögen frei verfügen, da diese gesetzlichen Erben pflichtteilgeschützt sind.

Der Pflichtteil beträgt:

- für einen Nachkommen $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Anspruchs,
- für jedes der Eltern $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs,
- für den überlebenden Ehegatten resp. die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs.

4.3.1 Begünstigung des Ehegatten

Neben der Zuweisung von Vermögenswerten zu Eigentum im Rahmen der verfügbaren Quote (Differenz zwischen gesetzlichem Anspruch und Pflichtteil), kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen und den während der Ehe gezeugten nicht gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen die Nutznießung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

Diese Nutznießung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts.

Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutznießung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutznießung belastet werden können.

4.4 Verfügungsarten

In den Schranken der Verfügungsfreiheit kann der Erblasser mit Testament oder Erbvertrag über seine Hinterlassenschaft ganz oder teilweise bestimmen. Teile, über die er nicht verfügt, verfallen an die gesetzlichen Erben.

4.4.1 Inhalt dieser Verfügungen

Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Verwendung der Hinterlassenschaft.

Erbeinsetzung, d.h. Einsetzen eines oder mehrerer Erben für die ganze oder einen Bruchteil der Hinterlassenschaft.

Zuweisung eines bestimmten Teils der Erbschaft als Vermächtnis. Auch die Zuweisung der Nutznießung an der Erbschaft im Ganzen oder zu einem Teil kann Vermächtnis sein.

Ersatzverfügung, d.h. die Bezeichnung von einer oder mehreren Personen für den Fall, dass dem Erben oder Vermächtnisnehmer infolge Tod oder Ausschlagung die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht zufallen kann.

Nacherbeinsetzung, d.h. einen eingesetzten Erben verpflichten, die Erbschaft einem anderen als Nacherben auszuliefern.

Die Widmung eines Vermögensteils zu einem bestimmten Zweck als Stiftung.

Die Ernennung eines Willensvollstreckers, dessen Auftrag es ist, die Erbschaft zu verwalten und die Teilung vorzunehmen.

Anerkennung eines Kindes

Begründung von Stockwerkeigentum

Enterbung unter folgenden Voraussetzungen (Gründe):

- Schweres Verbrechen gegen den Erblasser oder eine diesem nahestehende Person.
- Vernachlässigung der familienrechtlichen Pflichten (Achtung, Beistand, Unterstützung) gegenüber dem Erblasser oder dessen Angehörigen.
- Enterbung eines Zahlungsunfähigen. Der Erblasser kann Nachkommen, nicht aber anderen Pflichtteilsberechtigten, gegen welche Verluftscheine bestehen, die Hälfte des Pflichtteils entziehen und das entzogene Gut dessen Nachkommen zuweisen.

4.5 Ungültigkeit und Herabsetzung von Verfügungen

Eine Verfügung wird als ungültig erklärt,

- wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung nicht verfügungsfähig war (Urteilsunfähigkeit);
- bei Willensmangel (Irrtum, Täuschung, Drohung, Zwang);
- bei unsittlichem oder rechtswidrigem Inhalt;
- bei Formmangel (qualifizierte Schriftlichkeit, öffentliche Beurkundung). Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2 über die Verfügungsformen verwiesen.

Wenn die Verfügungsbefugnis überschritten ist, kann der benachteiligte Erbe die Herabsetzung der Verfügung soweit verlangen, dass sein Pflichtteilsrecht gewahrt bleibt.

Verfügungen werden nur auf Klage hin herabgesetzt oder als ungültig erklärt. Zuständig ist das Bezirksgericht. Das Klagerecht verfällt nach einem Jahr, von dem Zeitpunkt an gerechnet da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, und in jedem Fall mit Ablauf von 10 Jahren.

5 Erbgang

5.1 Eröffnung

Der Erbgang wird durch den Tod des Erblassers an seinem letzten Wohnsitz eröffnet.

Findet sich beim Tode des Erblassers eine Verfügung von Todes wegen, so ist diese gem. Art. 556 der Behörde (im Kanton Aargau dem Gerichtspräsidium) einzureichen, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erscheint.

5.2 Erbunwürdigkeit

Erbunwürdig ist,

- wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeiführt oder herbeizuführen versucht;
- wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig in den Zustand bleibender Verfügungsunfähigkeit gebracht hat;
- wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen;
- wer eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtswidrig beseitigt oder ungültig gemacht hat.

Durch Verzeihung des Erblassers wird die Erbunwürdigkeit aufgehoben.

5.3 Erbrecht im Zusammenhang mit der Verschollenheit

Wird jemand als verschollen erklärt, so haben die Erben oder Bedachten vor der Auslieferung der Erbschaft für die Rückgabe des Vermögens an besser Berechtigte oder an den Verschollenen selbst gemäss Art. 546 ZGB befristete Sicherheit zu leisten.

Kann für den Zeitpunkt des Erbanges Leben oder Tod eines Erben nicht nachgewiesen werden, weil dieser verschwunden ist, so wird sein Anteil unter amtliche Verwaltung gestellt.

5.4 Wirkung des Erbanges

Die Erben erwerben die Erbschaft (Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten) als Ganzes mit dem Tod des Erblassers von Gesetzes wegen, ohne Willenserklärung.

5.5 Sicherungsmassregeln

Wir kennen folgende Sicherungsmassregeln:

- Die Siegelung
- Die Aufnahme eines Erbschaftsinventars. Bei den Erbschaftsinventaren unterscheidet man das Sicherungs- und das öffentliche Inventar. Im Weiteren ist gemäss § 210 Steuergesetz nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person, ausser in Fällen offensichtlicher Vermögenslosigkeit, ein amtliches Inventar (Steuerinventar) aufzunehmen. Dieses Inventar stützt sich nicht auf das Erbrecht. Sofern erbschaftssteuerpflichtige gesetzliche oder eingesetzte erb-berechtigte Personen vorhanden sind, ist ein ordentliches Steuerinventar aufzunehmen. Sind keine erbschaftssteuerpflichtige, gesetzliche oder eingesetzte Erben vorhanden, ist ein vereinfachtes Steuerinventar zu erstellen. In diesen Fällen sind allfällige Legate, noch nicht besteuerte Vorempfänge oder Direktansprüche aus Versicherungen, wenn die Begünstigten erbschaftssteuerpflichtig sind, mit separaten Erbsteuerveranlagungen zu besteuern.
- Die amtliche Erbschaftsverwaltung, bei Abwesenheit von Erben oder bei Unkenntnis der Erbfolge.
- Den Erbenruf, bei Ungewissheit, wer gesetzlicher Erbe ist.
- Die Einlieferungspflicht von vorgefundenen letztwilligen Verfügungen an das Gerichtspräsidium.
- Die Testamentseröffnung innert Monatsfrist durch den Gerichtspräsidenten.

5.6 Ausschlagung der Erbschaft

Gesetzliche und eingesetzte Erben haben die Möglichkeit, eine ihnen zufallende Erbschaft auszuschlagen durch ausdrückliche, vorbehaltlose mündliche oder schriftliche Erklärung an das Bezirksgericht. Die Frist beträgt drei Monate seit dem Tode des Erblassers bzw. einen Monat nach Aufforderung durch das Gericht bei Durchführung eines öffentlichen Inventars. Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit wird die Ausschlagung von Gesetzes wegen vermutet. Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt. Falls sich aus der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss ergibt, wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn sie nicht ausgeschlagen hätten.

5.7 Öffentliches Inventar

Es bildet die Grundlage zum Entscheid, ob eine Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werden soll. Durch den mit dem öffentlichen Inventar verbundenen Rechnungsruf soll Klarheit darüber entstehen, mit welchen Verbindlichkeiten zu rechnen ist. Zudem übernehmen die Erben nur für die Forderungen die volle Haftung, welche angemeldet wurden. Ohne öffentliches Inventar haften die Erben uneingeschränkt mit dem eigenen Vermögen.

5.8 Amtliche Liquidation

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Solange jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren keine Folge gegeben werden. Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar.

6 Erbteilung

Für das Teilungsverfahren gilt die freie Vereinbarung unter den Erben. Die Einstimmigkeit der Erben geht dem Willen des Erblassers vor. Dazu wird auch auf die Ausführung unter Ziffer 2 betreffend die Erbberufung verwiesen.

Die Teilung erfolgt entweder durch den realen Vollzug, d.h. durch die Entgegennahme der zugewiesenen Erbteile, oder durch einen schriftlichen Teilungsvertrag.

Bei der Teilung ist alles auszugleichen, was den Erben durch den Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an den Erbteil zugewiesen wurde (Schenkungen, Schuldenerlass usw.). Ausgenommen, der Erblasser habe das Gegenteil verfügt. Mündige Kinder, die ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können die Ausgleichung ebenfalls beanspruchen (Lidlohn).

6.1 Erbgemeinschaft

Die Erben bilden eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Dem einzelnen Erben kommen keine selbständigen Anteile an den Erbschaftsgegenständen zu.

6.2 Haftung der Erben

Die Erben haften solidarisch für die Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Erbgangskosten.